



Erworbene Waren und Dienstleistungen

[11.3] Aufnahme der Geschäftstätigkeit

Die Mehrwertsteuer (MwSt.) kann ab dem Zeitpunkt zurückgefordert werden, an dem das Unternehmen als steuerpflichtiger Unternehmer tätig wird.

Die Vorsteuer wird in der Umsatzsteuererklärung geltend gemacht, sofern diese noch eingereicht werden kann.

Gegebenenfalls kann das Verfahren zur Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmen angewendet werden.

L. Schwellenwerte für die Vorsteuervergütung für ausländische Unternehmen

Unternehmen aus:

- der Europäischen Union (EU)
- Drittländern (außerhalb der EU)

Abrechnungszeitraum kürzer als 12 Monate:

- EU: 400 €
- außerhalb der EU: 1.000 €

Abrechnungszeitraum von 12 Monaten:

- EU: 50 €
- außerhalb der EU: 500 €

[11.2] Mehrwertsteuer in Deutschland

Die Mehrwertsteuer in Deutschland wird von den Finanzämtern der einzelnen Bundesländer verwaltet.

Inländische Unternehmer werden bei ihrem örtlich zuständigen Finanzamt registriert.

Ausländische Unternehmen werden beim Finanzamt registriert, das für die Mehrwertsteuerangelegenheiten des jeweiligen Herkunftslandes zuständig ist.

Korrespondenzadresse für die Vorsteuervergütung ausländischer Unternehmen:

Bundeszentralamt für Steuern
Dienstsitz Schwedt/Oder
Passower Chaussee 3b
16303 Schwedt/Oder
Deutschland

TICK EU SP.ZO.O.

ul. Sarmacka 7, 61-616 Poznań
+48 504 426 155, <https://www.taxopolis.eu>

Tel.: +49 (0) 228 406 1200
Fax: +49 (0) 228 406 3200
E-Mail: vorsteuerverguetung@steuerliches-info-center.de
Web: www.bzst.bund.de

Umsatzsteuerliche Registrierung

Inländische Lieferungen

[11.3] Jeder Unternehmer, der steuerpflichtige Lieferungen in Deutschland ausführt, kann verpflichtet sein, sich für Umsatzsteuerzwecke in Deutschland registrieren zu lassen und Umsatzsteuer abzuführen. Grundsätzlich gibt es keine Umsatzsteuer-Registrierungsschwelle und keine freiwillige Registrierung (außer in den in den Punkten 11.5 und 11.6 beschriebenen Fällen).

Zu den in Deutschland steuerpflichtigen Umsätzen gehören:

- Lieferungen von Waren und Dienstleistungen auf deutschem Hoheitsgebiet durch einen steuerpflichtigen Unternehmer. Im Falle des Reverse-Charge-Verfahrens (siehe Punkt 11.5) kann der Empfänger – anstelle des Lieferanten – zur Registrierung und Abführung der Steuer verpflichtet sein.
- Innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren in Deutschland sowie innergemeinschaftliche Eigenlieferungen.
- Einfuhr von Waren nach Deutschland gilt als steuerpflichtiger Umsatz, jedoch entsteht die Registrierungspflicht in der Regel erst dann, wenn die Waren nach der Einfuhr weitergeliefert werden.

Die Umsatzsteuerregistrierung in Deutschland kann sowohl von natürlichen als auch juristischen Personenvorgenommen werden (z. B. Privatpersonen, Gesellschaften, Rentenfonds, Stiftungen, gemeinnützigen Organisationen, Unternehmen).

Im Falle von rechtlich verbundenen Unternehmen muss nur die Muttergesellschaft (sofern sie ihren Sitz in Deutschland hat) als Umsatzsteuerpflichtige registriert werden.

Inländische Tochtergesellschaften gelten als abhängige Wirtschaftseinheiten der Muttergesellschaft (siehe Punkt 11.11).

Für Umsatzsteuerzwecke umfasst das deutsche Steuergebiet nicht die Insel Helgoland, die Stadt Büsingen sowie die Zollfreigebiete im Sinne von Artikel 243 des Unionszollkodex (insbesondere die Freihäfen Bremerhaven und Cuxhaven sowie andere Sonderzonen).

Übertragung eines Unternehmens als Ganzes

[11.4] Deutschland hat die Bestimmungen des Artikels 19 der Richtlinie 2006/112/EG (Mehrwertsteuerrichtlinie) umgesetzt, die es erlauben, die Übertragung eines gesamten Unternehmens oder eines Unternehmensteils als nicht umsatzsteuerpflichtigen Vorgang zu behandeln. Diese Regelungen sind als „Übertragung eines Unternehmens im Ganzen“ bekannt. Weitere Informationen siehe Punkt 11.56.

Versandhandel

[11.5] Bei innergemeinschaftlichem Versandhandel mit Waren sowie bei Rundfunk-, Telekommunikations- und elektronischen Dienstleistungen (BTE) gilt für EU-Unternehmen eine Schwelle von 10.000 €. Die geschuldete Umsatzsteuer kann über das One Stop Shop (OSS)-Verfahren erklärt werden, um eine Registrierungspflicht in jedem einzelnen Mitgliedstaat zu vermeiden, in den die Waren geliefert oder Dienstleistungen erbracht werden (siehe Punkt 11.52).

Für den Versandhandel mit eingeführten Waren kann die Umsatzsteuer über das Import One Stop Shop (IOSS)-System abgeführt werden.

Es gelten besondere Vorschriften für die Bestimmung des steuerlich Verantwortlichen, insbesondere wenn der Verkauf über Online-Plattformen erfolgt.

Wenn weder die Plattform noch der Verkäufer ihren Sitz in der EU haben, muss gegebenenfalls ein in der EU ansässiger Vertreter benannt werden, der die Umsatzsteuer im Rahmen des IOSS abführt.

Innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren

[11.6] Eine Umsatzsteuerregistrierung in Deutschland kann erforderlich sein, wenn ein Unternehmen innergemeinschaftliche Erwerbe tätigt.

Siehe Punkt 11.1 bezüglich der geltenden Erwerbsschwelle für bestimmte Unternehmen.

Nach erfolgter Registrierung ist das Unternehmen verpflichtet, die Erwerbsteuer auf den Wert der erworbenen Waren beim Finanzamt zu erklären.

Konsignationslager und Abruflager

[11.7] Wenn ein Unternehmen Waren in Deutschland in der Nähe seines Kunden lagert (Konsignationslager oder Abruflager) und Eigentümer der Waren bleibt, bis der Kunde diese aus dem Lager entnimmt, sind folgende Punkte zu beachten:

Wenn ein Unternehmen Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland transportiert, um dieses Lager zu bestücken, wird diese Transaktion nicht als innergemeinschaftliches Verbringen, sondern als Lieferung an den Kunden behandelt, sofern alle folgenden Bedingungen erfüllt sind:

- Der Kunde ist vor dem Versand bekannt.
- Die Waren verbleiben nach dem Transport in Deutschland.

Wenn das Unternehmen nicht in Deutschland registriert ist, jedoch:

- der Kunde vor dem Transport eine gültige deutsche EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer angibt,
- das Unternehmen den Transport gemäß § 22 Abs. 4f UStG dokumentiert und die Lieferung in der

Zusammenfassenden Meldung (ZM) erklärt,

- die Lieferung an den Kunden innerhalb von 12 Monaten nach dem Eintreffen der Waren in Deutschland erfolgt,
- die Waren in das Ursprungsland innerhalb der EU zurückgesandt werden, wenn sie nicht verkauft wurden,
- die Waren weder zerstört, verloren noch gestohlen wurden,

dann gilt die Transaktion nicht als innergemeinschaftliches Verbringen eigener Waren, und somit besteht keine Registrierungspflicht in Deutschland.

Wenn jedoch nach dem Eintreffen der Waren der Endempfänger geändert wird, müssen zusätzliche formelle Anforderungen erfüllt werden.

Andernfalls gilt das Verbringen als innergemeinschaftliche Eigenlieferung und löst eine Registrierungspflicht aus.

Im Falle von Waren, die aus einem Drittland in ein deutsches Konsignations- oder Abruflager verbracht werden, hängt die steuerliche Behandlung davon ab, ob die Waren vor dem Transport bestellt oder bezahlt wurden.

Jeder Fall erfordert eine Einzelfallprüfung.

Werklieferung (Lieferung mit Montage oder Installation)

[11.8] Wenn ein Unternehmen Materialien aus einem anderen EU-Mitgliedstaat nach Deutschland transportiert, um dort eine Lieferung mit Montage oder Installation durchzuführen, gilt dies nicht als innergemeinschaftliches Verbringen eigener Waren und löst keine Registrierungspflicht aus.

Eine Lieferung mit Montage liegt vor, wenn das Unternehmen die Waren beim Kunden mit eigenem Material installiert (nicht mit Material des Kunden oder Dritter).

Eine Werklieferung liegt vor, wenn das Unternehmen Arbeiten an Waren des Kunden (oder Dritter) ausführt, dabei jedoch wesentliche eigene Materialien verwendet.

Für umsatzsteuerliche Zwecke gilt:

- Lieferungen mit Montage/Installation und Werklieferungen sind am Ort der Montage oder Bearbeitungsteuerpflichtig.
- Bei einer Lieferung mit Montage kann der ausländische Lieferant zur Umsatzsteuerregistrierung verpflichtet sein.
- Bei einer Werklieferung – wenn der Empfänger ein Unternehmer ist – geht die Steuerschuld auf den Empfänger über (Reverse Charge); der ausländische Unternehmer muss sich nicht registrieren.

Freiwillige Umsatzsteuerregistrierung

[11.9] In Deutschland gibt es keine Umsatzsteuer-Registrierungsschwelle und keine formelle Möglichkeit einer freiwilligen Registrierung.

Wie jedoch in den Punkten 11.5 und 11.6 beschrieben, entsteht die Steuerpflicht und somit die Registrierungspflicht nur bei Überschreiten bestimmter Schwellenwerte.

Das Gesetz erlaubt den Verzicht auf die Anwendung dieser Schwellen, was praktisch einer freiwilligen Registrierung gleichkommt.

Tätigkeit ausländischer Unternehmen (ohne Sitz in Deutschland)

[11.10] Ausländische Unternehmen ohne Sitz in Deutschland müssen sich für Mehrwertsteuerzwecke (Umsatzsteuer) in Deutschland registrieren, wenn sie eine der folgenden Tätigkeiten ausüben:

- Lagerung von Waren – auch in einem Konsignationslager (siehe 11.7) – auf deutschem Hoheitsgebiet und Verkauf dieser Waren an Kunden in Deutschland (es sei denn, dies erfolgt rechtmäßig über das One Stop Shop-Verfahren – OSS, siehe 11.52),
- Nutzung von Fulfillment-Dienstleistungen eines Online-Plattformanbieters, der Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat in ein deutsches Lager transportiert oder dort lagert,
- Lieferung von Waren ausschließlich auf deutschem Hoheitsgebiet (sofern diese nicht über das OSS-Verfahren abgerechnet werden),
- Verkauf importierter Waren nach Deutschland im Rahmen der Zollabfertigung und Zahlung der deutschen Einfuhrumsatzsteuer.

Für Sendungen mit einem Wert von bis zu 150 Euro gelten besondere Vorschriften.

Registrierung der Mehrwertsteuer für ausländische Unternehmen

[11.11] Eine Mehrwertsteuerregistrierung in Deutschland ist für ausländische Unternehmen erforderlich, wenn:

- Waren nach Deutschland importiert werden – sowohl aus EU-Staaten als auch aus Drittländern,
- Waren zwischen Deutschland und einem anderen EU-Mitgliedstaat befördert werden (innergemeinschaftliche Lieferungen oder Erwerbe),
- Waren innerhalb Deutschlands gekauft und verkauft werden,
- Waren online an deutsche Endverbraucher verkauft werden, sofern die Schwelle für Fernverkäufe überschritten wird,
- Waren in Konsignationslagern auf deutschem Hoheitsgebiet gelagert werden,
- Messen, Veranstaltungen oder Schulungen in Deutschland organisiert werden,
- Dienstleistungen in Deutschland empfangen werden, die dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen,
- Selbstlieferungen („self-supply“) von Waren auf deutschem Territorium erfolgen.

Verfahren zur Mehrwertsteuerregistrierung in Deutschland

[11.12] Das Verfahren zur Umsatzsteuerregistrierung für ausländische Unternehmen umfasst:

1. Einreichung eines Antrags beim zuständigen Finanzamt in Deutschland. Der Antrag muss enthalten:
 - o Name und Anschrift des Unternehmens,
 - o Angaben zur in Deutschland ausgeübten wirtschaftlichen Tätigkeit,
 - o Identifikationsdaten der Geschäftsführer des Unternehmens.
2. Zuteilung einer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) durch das deutsche Finanzamt. Die Nummer wird per Post zugestellt und nicht elektronisch übermittelt.

3. Pflicht zur Führung von Aufzeichnungen sowie zur regelmäßigen Abgabe von Umsatzsteuererklärungen gemäß den deutschen Steuervorschriften.
-

Mehrwertsteuergruppen (Organschaft) in Deutschland

[11.13] In Deutschland besteht die Möglichkeit, eine Mehrwertsteuergruppe (Organschaft) zu bilden, was bedeutet, dass:

- Die Muttergesellschaft und ihre Tochtergesellschaften als ein einziger umsatzsteuerlicher Unternehmer behandelt werden können, sofern folgende Kriterien erfüllt sind:
 - o Die Muttergesellschaft hält mindestens 50 % der Anteile an den Tochtergesellschaften,
 - o Die Tochtergesellschaften sind vollständig in die wirtschaftliche Tätigkeit der Muttergesellschaft integriert,
 - o Alle beteiligten Unternehmen stimmen der Bildung der Organschaft zu.
- Zweigniederlassungen können nicht separat für Mehrwertsteuerzwecke registriert werden; deren Transaktionen werden in den Umsatzsteuererklärungen der Muttergesellschaft berücksichtigt.

Die Notwendigkeit zur Handlung hängt davon ab, ob die Lieferung rechtmäßig im Rahmen des OSS-Verfahrens erklärt wurde und/oder ob es sich um einen Verkauf über eine Online-Plattform handelt (siehe 11.52).

- Durchführung innergemeinschaftlicher Lieferungen von Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten (einschließlich des innergemeinschaftlichen Transports eigener Waren),
- Innergemeinschaftlicher Erwerb von Waren in Deutschland (einschließlich des Transports eigener Waren innerhalb der EU),
- Versandhandel, es sei denn, das OSS-Verfahren wird in einem anderen EU-Mitgliedstaat angewendet (siehe 11.52).

-
- Empfang von Lieferungen, die der deutschen Mehrwertsteuer oder dem Reverse-Charge-Verfahren unterliegen (z. B. Dienstleistungen im Zusammenhang mit deutschen Immobilien oder Werkleistungen in Deutschland, die von einem ausländischen Anbieter erbracht werden, oder Lieferungen, die dem inländischen Reverse-Charge unterliegen – siehe 11.57). Voraussetzung ist, dass der Empfänger ein Unternehmen ist.
 - Organisation von Live-Veranstaltungen, wie Konferenzen, künstlerische Darbietungen und Schulungen in Deutschland, wenn diese für Verbraucher erbracht werden (es sei denn, sie wurden über das OSS-Verfahren in einem anderen EU-Mitgliedstaat gemeldet).
 - Persönliche Teilnahme an einem Seminar in Deutschland, das von einem nicht in Deutschland ansässigen Veranstalter durchgeführt wird.

Deutschland hat den Eintritt zu Messen, Ausstellungen und Konferenzen, die in Deutschland stattfinden, vom Reverse-Charge-Verfahren ausgeschlossen. Selbst wenn solche Leistungen an ein Unternehmen erbracht werden, liegt die Steuerschuld für die deutsche Mehrwertsteuer beim ausländischen Anbieter, was eine Registrierung für Mehrwertsteuerzwecke in Deutschland erforderlich macht.

Mehrwertsteuergruppe (VAT Grouping) – [11.11]

Wie bereits zuvor erwähnt (siehe 11.3), sollte bei verbundenen Unternehmen nur die Muttergesellschaft (sofern sie ihren Sitz in Deutschland hat) als Mehrwertsteuerpflichtige registriert sein. Inländische Tochtergesellschaften (mit Sitz in Deutschland) gelten als abhängiger Teil der wirtschaftlichen Tätigkeit der Muttergesellschaft und werden somit nicht als eigenständige steuerpflichtige Personen behandelt.

Folgende Bedingungen gelten:

- Die Muttergesellschaft (Mitglied der Mehrwertsteuergruppe) kann jede Rechtsform haben, einschließlich Kapitalgesellschaft, Personengesellschaft oder Einzelunternehmen.
- Die Tochtergesellschaft (kontrolliertes Unternehmen) muss eine Kapitalgesellschaft sein. Allerdings lassen deutsche nationale Vorschriften auch Personengesellschaften zu, sofern bestimmte Bedingungen erfüllt sind.

Die Richtlinien der deutschen Steuerbehörden stützen sich weitgehend auf die Rechtsprechung zur Einbeziehung von Personengesellschaften in eine Mehrwertsteuergruppe.

Wenn die folgenden Voraussetzungen erfüllt sind, werden Tochtergesellschaften automatisch als abhängige Teile der wirtschaftlichen Tätigkeit der Muttergesellschaft angesehen:

- Finanzielle Eingliederung – die Muttergesellschaft besitzt die Mehrheit der Stimmrechte in den Tochtergesellschaften. Bei Personengesellschaften verlangen nationales Recht und deutsche Steuerbehörden, dass die Muttergesellschaft die Stimmrechte direkt und/oder indirekt kontrolliert.
- Wirtschaftliche Eingliederung – die Tochtergesellschaften agieren wie Abteilungen eines einheitlichen Unternehmens oder Geschäftsbereichs innerhalb der gesamten Unternehmensgruppe. Diese Bedingung gilt als erfüllt, wenn Mutter- und Tochtergesellschaft eine gemeinsame wirtschaftliche Tätigkeit ausüben.
- Organisatorische Eingliederung – die Muttergesellschaft hat das Recht zur Leitung der Tochtergesellschaften, und dieselbe Person fungiert als Geschäftsführer sowohl der Muttergesellschaft als auch der Tochtergesellschaft. Die Vorschriften verlangen, dass diese Person bei der Muttergesellschaft angestellt ist, nicht bei der Tochtergesellschaft.

Da die Tochtergesellschaften als abhängige Teile der wirtschaftlichen Tätigkeit der Muttergesellschaft gelten, unterliegen innerstaatliche Transaktionen innerhalb der Gruppe nicht der Mehrwertsteuer.

Nur Transaktionen mit Kunden und Lieferanten außerhalb der Mehrwertsteuergruppe müssen in der Mehrwertsteuererklärung angegeben werden. Eine gemeinsame Umsatzsteuererklärung wird von der Muttergesellschaft eingereicht.

Dies bedeutet auch, dass einige der in Abschnitt 11.1 festgelegten Schwellenwerte für die gesamte Steuerbemessungsgrundlage der Gruppe gelten, nicht jedoch für jeden einzelnen Gruppenteilnehmer

separat.

Es gibt jedoch Ausnahmen:

Zum Beispiel muss jede Tochtergesellschaft eine eigene Umsatzsteuer-Identifikationsnummer besitzen, um innergemeinschaftliche Lieferungen oder Erwerbe zu melden, und – soweit erforderlich – eine eigene Zusammenfassende Meldung (EC Sales List) abgeben.

Intrastat-Meldungen können jedoch für die gesamte Gruppe von der Muttergesellschaft eingereicht werden, wenn dies zweckmäßig ist.

Nach der Bildung einer Mehrwertsteuergruppe gilt die Muttergesellschaft als Mehrwertsteuerpflichtige für die gesamte Gruppe.

Die Tochtergesellschaften bleiben jedoch für die Steuerschulden der Muttergesellschaft haftbar.

Die Mehrwertsteuergruppe tritt in Kraft, sobald die oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Daher ist eine rückwirkende Anwendung des Gruppierungsstatus grundsätzlich möglich, was nachträgliche Korrekturen erforderlich machen kann.

Registrierung von Organisationseinheiten (Divisional Registration)

[11.12] Eine dezentrale Besteuerung und Registrierung von Organisationseinheiten der Bundesregierung ist in Deutschland unter bestimmten Umständen möglich.

Abgesehen davon ist eine Abteilungsregistrierung (divisional registration) nicht zulässig.

Verfahren der Mehrwertsteuerregistrierung

Allgemeine Anforderungen

[11.13] Ausländische Antragsteller werden in Deutschland einem bestimmten Finanzamt zugewiesen, je nach Land ihres Sitzes. Zum Beispiel:

- Französische Unternehmen – Finanzamt Offenburg
- Britische Unternehmen – Finanzamt Hannover-Nord
- Amerikanische Unternehmen – Finanzamt Bonn-Innenstadt

[11.15] Es gibt ein einheitliches Antragsformular für die Mehrwertsteuerregistrierung ausländischer Antragsteller, das an das zuständige Finanzamt gesendet werden muss.

Das Formular kann digital ausgefüllt und elektronisch übermittelt oder per Post bzw. Fax eingereicht werden. Es steht auch in englischer und französischer Sprache zur Verfügung.

Die Genehmigung der Mehrwertsteuerregistrierung durch das Finanzamt dauert in der Regel vier bis acht Wochen.

Bei der Registrierung zur Mehrwertsteuer in Deutschland müssen ausländische Unternehmen in der Regel folgende Unterlagen einreichen:

- Vollmacht, falls das Unternehmen einen deutschen steuerlichen Vertreter benannt hat,
- Gesellschaftsvertrag (Satzung),

- Handelsregistrauszug oder ein anderes Dokument, das die rechtmäßige Existenz des Unternehmens bestätigt,
 - Bescheinigung des Finanzamts des EU-Mitgliedstaats, in dem das Unternehmen für Mehrwertsteuerzwecke registriert ist,
-

- Fragebogen mit Einzelheiten zur in Deutschland ausgeübten Tätigkeit, die eine Mehrwertsteuerregistrierung erfordert.
-

Steueridentifikationsnummer (Steuernummer)

[11.14] Nach der Registrierung des Unternehmens für Mehrwertsteuerzwecke vergibt das örtlich zuständige Finanzamt eine Steuernummer.

Diese Nummer dient nicht ausschließlich Mehrwertsteuerzwecken, sondern kann auch für andere Steuerarten wie Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer verwendet werden.

Umsatzsteuer-Identifikationsnummer („Umsatzsteuer-Identifikationsnummer“)

Auf Antrag erteilt das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) eine Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.).

Diese hat das Format „DEXXXXXXXX“ und dient sowohl für innergemeinschaftliche Transaktionen als auch für inländische Geschäfte in Deutschland.

Bestellung eines Steuervertreeters (Fiskalvertreeters)

[11.15] Deutschland verlangt nicht, dass ausländische Unternehmen einen Steuervertreter ernennen. Ein solcher kann jedoch benannt werden, wenn das Unternehmen keine deutsche Mehrwertsteuer zurückfordern will und nur steuerbefreite Lieferungen oder Lieferungen mit Vorsteuerabzug (0 %) tätigt.

Steuervertreter werden typischerweise bestellt bei:

- Einfuhrsteuerbefreiten Importen, denen unmittelbar eine innergemeinschaftliche Lieferung folgt,
- Steuerfreien grenzüberschreitenden Warenbeförderungen, wenn der Lieferant keine anderen vorsteuerabzugsfähigen Lieferungen erhält.

Als Steuervertreter in Deutschland können fungieren:

- Steuerberater und Wirtschaftsprüfer,
- Spediteure, die bei der Zollabfertigung helfen,
- Andere Wirtschaftsbeteiligte, die mit der Zollabwicklung befasst sind.

Der Steuervertreter muss seinen Sitz in Deutschland haben und darf nicht als „Kleinunternehmer“ im Sinne des § 19 UStG gelten.

Er muss außerdem über eine Vollmacht des vertretenen Unternehmens verfügen, bevor er eine Transaktion durchführt.

Wenn die Vollmacht nicht auf Deutsch ausgestellt ist, muss auf Verlangen des Finanzamts eine beglaubigte Übersetzung ins Deutsche vorgelegt werden.

Der Steuervertreter muss auch eine eigene Steuernummer und Umsatzsteuer-ID im Namen des vertretenen Unternehmens beantragen.

Diese Nummer ist bei allen Transaktionen und Erklärungen zu verwenden.

Der Steuervertreter hört auf, in dieser Funktion zu handeln, wenn:

- die Vollmacht widerrufen wird,
- die Finanzbehörden die Zusammenarbeit beenden.

Der Vertreter muss das Finanzamt darüber informieren, dass er nicht länger im Namen des Mandanten handelt, und sicherstellen, dass alle Erklärungen für den betreffenden Zeitraum eingereicht wurden.

Hinweis: Unabhängig davon kann ein ausländisches Unternehmen einen steuerlichen Berater (z. B. Steuerberater) beauftragen, der es vor den deutschen Steuerbehörden oder dem Finanzgericht vertritt – dies geschieht jedoch im Namen des Unternehmens, nicht des Bevollmächtigten.

In bestimmten Fällen ist eine solche Vollmacht oder Benennung eines Zustellungsbevollmächtigten zwingend erforderlich.

Zudem können Nicht-EU-Unternehmen in der Regel keine Waren im eigenen Namen zu Zollzwecken nach Deutschland importieren, was die Bestellung eines indirekten Zollvertreters erforderlich machen kann – es sei denn, es gelten Ausnahmen.

[11.16] Strafen für verspätete Mehrwertsteuerregistrierung

Deutschland verhängt keine spezifische Strafe für eine verspätete Mehrwertsteuerregistrierung.

Wenn jedoch ein Steuerpflichtiger die Mehrwertsteuer aufgrund verspäteter Registrierung zu spät entrichtet, kann ein Bußgeld wegen verspäteter Abgabe der Mehrwertsteuererklärung verhängt werden.

In solchen Fällen können auch finanzielle Sanktionen für verspätete Steuerzahlungen anfallen (grundsätzlich nur bei Vorsatz).

Eine verspätete Registrierung und Abgabe von Umsatzsteuererklärungen kann in Deutschland auch als Steuerhinterziehung gewertet werden.

Weitere Informationen zu Strafen bei verspäteter Abgabe und Zahlung finden sich in den Abschnitten 11.60 und 11.61.

[11.17] Abmeldung von der Mehrwertsteuer

Es gibt kein kodifiziertes Verfahren für die Abmeldung von der Mehrwertsteuer.
Zur Abmeldung muss das Finanzamt informiert werden, dass das Unternehmen keine mehrwertsteuerpflichtigen Tätigkeiten mehr in Deutschland ausübt.
Nach Erfüllung aller Berichtspflichten wird die Steuernummer gelöscht.

[11.18] Anforderungen an Aufzeichnungen und Buchführung

Unternehmen müssen alle Daten erfassen, die zur Ermittlung der Steuer und der Bemessungsgrundlage (z. B. vereinbarte Vergütung) erforderlich sind, und zwar so, dass sie für fachkundige Dritte nachvollziehbar sind.
Der Umfang der Aufzeichnungen hängt von der Art der Besteuerung, der Lieferung und der Branche ab.

Unternehmen müssen Kopien der Ausgangsrechnungen und Originale der Eingangsrechnungen 10 Jahre lang aufbewahren.

Privatpersonen, die Rechnungen über Bauarbeiten oder immobilienbezogene Dienstleistungen erhalten, müssen diese mindestens 2 Jahre aufbewahren.

Papierrechnungen sind in der Regel in Papierform oder – unter bestimmten Bedingungen – auf Datenträgern aufzubewahren.

Elektronische Rechnungen müssen elektronisch gespeichert werden.

Die Aufbewahrung muss den Anforderungen der GoBD (Grundsätze zur ordnungsmäßigen Führung und Aufbewahrung von Büchern, Aufzeichnungen und Unterlagen in elektronischer Form sowie zum Datenzugriff) entsprechen.

Inländische Unternehmen müssen Rechnungen in Deutschland aufbewahren.

Unter bestimmten Umständen dürfen elektronische Rechnungen in anderen EU-Mitgliedstaaten gespeichert werden, sofern dies dem Finanzamt schriftlich mitgeteilt wird, ohne dass eine Aufforderung dazu erfolgt.

Ausländische Unternehmer dürfen Rechnungen in anderen EU-Staaten aufbewahren, wenn bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Finanzämter können die Mehrwertsteuerunterlagen regelmäßig prüfen, und deren Bereitstellung zur Prüfung ist eine gesetzliche Pflicht.

Zahlungsdienstleister müssen bestimmte Aufzeichnungen über grenzüberschreitende Zahlungen führen und die Daten elektronisch an das Bundeszentralamt für Steuern (BZSt) übermitteln.

Es gibt jedoch Ausnahmen von dieser Verpflichtung.

[11.19] Mehrwertsteuerrechnungen (Umsatzsteuerrechnungen)

Eine Mehrwertsteuerrechnung muss für alle Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen zwischen Unternehmen (B2B), für Ausfuhren sowie für innergemeinschaftliche Lieferungen ausgestellt werden (sofern diese nicht gemäß § 4 Abs. 8–29 UStG steuerfrei sind).

Für B2C-Geschäfte ist eine Rechnung grundsätzlich nicht erforderlich, außer bei bestimmten Immobilientransaktionen und innergemeinschaftlichen Versandverkäufen (es sei denn, sie werden über das OSS-Verfahren gemeldet).

Der Standardzeitraum für die Ausstellung einer Rechnung beträgt 6 Monate ab dem Zeitpunkt der Lieferung. Für innergemeinschaftliche Lieferungen und Leistungen im Reverse-Charge-Verfahren beträgt die Frist jedoch 15 Tage nach Ablauf des Monats, in dem die Lieferung erfolgt ist.

Die vollständigen Merkmale einer Mehrwertsteuerrechnung sind im Anhang 11A beschrieben.

Ab dem 1. Januar 2025 wird in Deutschland in bestimmten Fällen die elektronische Rechnungsstellung (E-Rechnung) verpflichtend eingeführt.

Die Einzelheiten und Übergangsregelungen sind in Abschnitt 11.21 beschrieben.

[11.20] Rechnungen in Fremdwährungen

Wenn eine Rechnung in einer anderen Währung als dem Euro ausgestellt wird, muss der Rechnungsbetrag (grundsätzlich) in Euro umgerechnet werden unter Verwendung:

- des durchschnittlichen Monatskurses, der vom Bundesministerium der Finanzen veröffentlicht wird, oder
 - des Verkaufskurses der Bank am Tag der Lieferung, der durch entsprechende Bankunterlagen belegt und von den Steuerbehörden anerkannt sein muss.
-

[11.21] Elektronische Rechnungen

In Deutschland dürfen Rechnungen elektronisch ausgestellt werden, sofern bei der Übermittlung die Echtheit der Herkunft, die Zustimmung des Empfängers, die Unversehrtheit des Inhalts und die Lesbarkeit der Rechnungsgewährleistet sind.

Wenn eine Rechnung nicht elektronisch signiert ist oder nicht über EDI (Electronic Data Interchange) übermittelt wird, muss ein internes Kontrollverfahren eingerichtet werden, das eine verlässliche Prüfung der Verbindung zwischen Rechnung und Lieferung sicherstellt.

Ab dem 1. Januar 2025 wird die Verwendung von E-Rechnungen (d. h. Rechnungen im Datensatzformat gemäß CEN EN 16931) für B2B-Transaktionen verpflichtend, wenn sowohl der Lieferant als auch der Leistungsempfänger in Deutschland ansässig sind.

Dies gilt nicht für:

- von der Mehrwertsteuer befreite Lieferungen gemäß § 4 Abs. 8–29 UStG,

- vereinfachte Rechnungen (siehe 11.22) sowie
- Fahrscheine (Transporttickets).

Es bestehen Übergangsregelungen, die die Ausstellung von Papierrechnungen bis Ende 2026 zulassen. In bestimmten Fällen (z. B. für kleine und mittlere Unternehmen mit einem Umsatz bis 800 000 Euro im Jahr 2026 gemäß § 19 Abs. 3 UStG sowie für EDI-Rechnungen) kann die Übergangsfrist bis Ende 2027 verlängert werden.

Es ist jedoch zu beachten, dass für Rechnungsempfänger keine Übergangsfrist vorgesehen ist, sodass die Zustimmung zum Empfang elektronischer Rechnungen ab 2025 nicht mehr erforderlich ist.

Somit müssen Empfänger ab dem 1. Januar 2025 in der Lage sein, E-Rechnungen im neuen Format zu empfangen und zu verarbeiten.

Unternehmen sollten sich daher technisch und organisatorisch frühzeitig vorbereiten.

[11.22] Vereinfachte Rechnungen

Vereinfachte Rechnungen dürfen ausgestellt werden, wenn der Gesamtbetrag der Rechnung (einschließlich Mehrwertsteuer) 250 Euro nicht überschreitet.

Solche Rechnungen enthalten weniger Angaben und müssen lediglich folgende Informationen umfassen:

- Name und Anschrift des Lieferanten,
- Rechnungsdatum,
- Beschreibung und Menge der gelieferten Waren bzw. Dienstleistungen,
- Bruttobetrag der Rechnung und Steuersatz.

Die Merkmale vereinfachter Rechnungen sind ebenfalls im Anhang 11A beschrieben.

[11.23] Sammelrechnungen

In Deutschland können Sammelrechnungen ausgestellt werden, die mehrere Lieferungen oder Leistungen über einen bestimmten Zeitraum (z. B. monatlich) umfassen.

Eine Sammelrechnung kann aus mehreren Einzeldokumenten bestehen, die die gesetzlich vorgeschriebenen Rechnungsangaben enthalten.

Der Gesamtbetrag und die Mehrwertsteuer müssen in der Sammelrechnung ausgewiesen sein.

Alle anderen Dokumente, auf die sich die Rechnung bezieht, müssen klar zugeordnet und leicht überprüfbar sein.

In der Regel sollte der Betrag nach den einzelnen Steuersätzen und Steuerbefreiungen aufgeschlüsselt werden.

Wenn jedoch die Rechnung verschiedene Steuersätze enthält und die Mehrwertsteuer automatisch berechnet und ausgewiesen wird, kann auch ein Gesamtbetrag der Mehrwertsteuer angegeben werden, sofern die Steuersätze für jede Position klar erkennbar sind.

[11.24] Gutschriften (Self-Billing)

In Deutschland können Gutschriften (Self-Billing-Rechnungen) ausgestellt werden, sofern beide Parteien zustimmen.

Eine schriftliche Vereinbarung ist nicht erforderlich.

Die Rechnung muss jedoch das Wort „Gutschrift“ oder „self-billing“ oder die entsprechende Bezeichnung in einer anderen EU-Amtssprache enthalten, die in der Mehrwertsteuerrichtlinie genannt ist.

[11.25] Gutschriften (Credit Notes)

Gutschriften können zur Korrektur zuvor ausgestellter Rechnungen verwendet werden.

Falsch ausgestellte Rechnungen können storniert und neu ausgestellt werden.

[11.26] Ausfuhr und innergemeinschaftliche Lieferungen – Nachweise

Für Ausfuhren und innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren wird keine Mehrwertsteuer erhoben, sofern bestimmte Voraussetzungen erfüllt sind.

Eine davon ist, dass der Lieferant über entsprechende Nachweise verfügt, dass die Waren das Land des Lieferanten verlassen haben.

Ausfuhren:

Der Standardnachweis ist der Ausgangsvermerk aus dem automatisierten Zollabfertigungssystem ATLAS („Automatisiertes Tarif- und Lokales Zoll-Abwicklungssystem“).

Wenn der Export nicht über ATLAS angemeldet wurde, können alternative Dokumente wie Frachtbriefe (Bill of Lading), Luftfrachtbriefe (Air Waybills) oder Bescheinigungen von Logistikunternehmen als Nachweis verwendet werden.

Innergemeinschaftliche Lieferungen:

Der erforderliche Nachweis ist in der Regel die sogenannte „Gelangensbestätigung“ – eine Empfangsbestätigung, die folgende Angaben enthalten muss:

- Name und Anschrift des Empfängers,
- Menge und handelsübliche Bezeichnung der Waren,
- Ort und Datum des Warenerhalts in einem anderen EU-Mitgliedstaat,
- wenn der Empfänger die Waren selbst transportiert – Datum und Ort des Transportendes im anderen EU-Staat,
- Ausstellungsdatum der Bestätigung,
- Unterschrift des Empfängers oder seines Bevollmächtigten.

Unternehmen können auch andere Dokumente (z. B. Transportpapiere) als Nachweis verwenden, sofern diese bestimmte inhaltliche Anforderungen erfüllen.

[11.27] Steuerprüfungen

Die Finanzämter sind berechtigt, regelmäßige oder anlassbezogene Prüfungen der Mehrwertsteuerunterlagen von Unternehmen durchzuführen.
Die Prüfer haben umfassende Befugnisse zum Betreten der Geschäftsräume und zur Einsicht in Dokumente.
Nach der Prüfung wird ein Bericht über die Ergebnisse erstellt.
Wenn keine Unregelmäßigkeiten festgestellt werden, wird dies schriftlich bestätigt.

[11.28] Entstehung der Steuerschuld (Tax Point)

Der Zeitpunkt der Entstehung der Mehrwertsteuerpflicht für Lieferungen und Leistungen ist das Ende des Umsatzsteuer-Voranmeldungszeitraums, in dem die Lieferung erfolgt ist.

Wenn die Ist-Versteuerung (cash accounting) angewendet wird, ist der relevante Zeitpunkt das Ende des Zeitraums, in dem die Zahlung eingegangen ist.

Für bestimmte Transaktionen gelten besondere Zeitpunkte:

- Anzahlungen und Vorauszahlungen: Entstehung der Steuerpflicht am Ende des Zeitraums, in dem die Zahlung eingegangen ist.
 - Innergemeinschaftliche Dienstleistungen (Reverse Charge): Entstehung der Steuerpflicht am Ende des Zeitraums, in dem die Leistung erbracht wurde.
 - Andere Reverse-Charge-Leistungen: Entstehung der Steuerpflicht zum früheren der beiden Zeitpunkte – entweder Ende des Folgemonats nach Ausführung der Leistung oder Rechnungsdatum.
-

[11.29] Meldepflichten – Zeitpunkte der Steuerentstehung

- Innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren: Steuerentstehung zum früheren der beiden Zeitpunkte – Ende des Folgemonats nach dem Erwerb oder Rechnungsdatum.
- Einfuhr von Waren: Steuerentstehung zum Zeitpunkt der Zollfreigabe (Beendigung der Zollausssetzung).
- Dauerleistungen: Steuerentstehung am Tag des Leistungsendes.

Wenn eine Leistung in Teilabschnitte mit getrennter Zahlung unterteilt ist, entsteht die Steuerpflicht bei jeder Teilleistung.

Innergemeinschaftliche Lieferungen von Waren:

Die Steuer entsteht am Ende des Monats, in dem die Lieferung erfolgt ist.

Leasing von Wirtschaftsgütern:

Wenn Leistungen in regelmäßigen Zahlungen (z. B. monatliche Leasingraten) erbracht werden und dies vereinbart ist, entsteht die Steuerpflicht bei jeder Zahlung.

[11.29] Periodische Mehrwertsteuererklärungen

Die Umsatzsteuer-Voranmeldung ist die wichtigste Berichtspflicht für alle in Deutschland mehrwertsteuerlich registrierten Unternehmen.

- Ab dem 1. Januar 2025, wenn die Steuerschuld des Vorjahres 2 000 Euro (bisher 1 000 Euro) nicht übersteigt, kann das Finanzamt das Unternehmen von der Pflicht zur Abgabe von Voranmeldungen befreien.
 - Die Frist für die Abgabe der Erklärung und Zahlung der Steuer endet stets am 10. Tag nach Ablauf des Voranmeldungszeitraums.
 - Voranmeldungszeiträume:
 - o monatlich für neu registrierte Unternehmen in den ersten zwei Jahren nach Registrierung (nicht zwischen 2021–2026),
 - o monatlich, wenn die Steuerschuld im Vorjahr 7 500 Euro überstieg,
 - o vierteljährlich, wenn die Steuerschuld im Vorjahr 7 500 Euro nicht überstieg.
 - Fällt der 10. Tag auf einen Samstag, Sonntag oder Feiertag, verschiebt sich die Frist auf den nächsten Werktag.
 - Wenn die Vorsteuererstattung des Vorjahres 7 500 Euro übersteigt, kann das Unternehmen monatliche Voranmeldungen statt vierteljährlicher wählen.
 - Es besteht die Möglichkeit, eine Dauerfristverlängerung um einen Monat zu beantragen. In diesem Fall müssen monatlich meldende Unternehmen eine Sondervorauszahlung in Höhe von 1/11 der Mehrwertsteuerschuld des Vorjahres leisten. Diese Zahlung ist bis zum 10. Februar des betreffenden Jahres zu entrichten.
 - Bei Verspätung der Abgabe der Umsatzsteuer-Voranmeldung können Strafen verhängt werden (siehe 11.60).
-

Abgabe der Umsatzsteuererklärungen

- Alle Unternehmen sind verpflichtet, Umsatzsteuererklärungen elektronisch über das ELSTER-Portal (www.elster.de/eportal/start) mit elektronischer Authentifizierung einzureichen.
 - Nach erfolgreicher Übermittlung der Umsatzsteuererklärung sollte das Unternehmen ein Übertragungsprotokoll erhalten, das auszudrucken und zusammen mit den Unternehmensunterlagen aufzubewahren ist.
 - Papierformulare werden nur in Ausnahmefällen akzeptiert.
-

Umsatzsteuererstattungen [11.30]

- Wenn ein Unternehmen aufgrund der eingereichten Erklärung ein Mehr an Vorsteuer (Guthaben) hat, wird dieser Betrag vom Finanzamt erstattet oder mit anderen Steuerschulden verrechnet.

- In der Praxis gehen Umsatzsteuererstattungen häufig mit Nachfragen oder Prüfungen seitens des Finanzamts einher.
-

Jahresumsatzsteuererklärungen [11.31]

- Alle Unternehmen sind verpflichtet, die Jahresumsatzsteuererklärung bis zum 31. Juli des auf das Kalenderjahr folgenden Jahres einzureichen.
 - Wenn ein deutscher Steuerberater mit der Erstellung der Erklärung beauftragt wurde, verlängert sich die Frist bis zum 28./29. Februar des übernächsten Jahres.
 - Ab 2024 sind Kleinunternehmen (siehe 11.35) in der Regel von der Pflicht zur Abgabe der Jahresumsatzsteuererklärung befreit, es sei denn, das Finanzamt verlangt sie ausdrücklich oder es entsteht Umsatzsteuer auf erhaltene Lieferungen oder den Erwerb neuer Fahrzeuge.
-

Abgabefristen für Jahresumsatzsteuererklärungen 2022–2025

Jahr	Ohne Steuerberater	Mit Steuerberater
2022	2. Oktober 2023	31. Juli 2024
2023	2. September 2024	2. Juni 2025
2024	31. Juli 2025	30. April 2026
2025	31. Juli 2026	1. März 2027

- Die Fristen können sich um einen Tag verschieben, wenn im jeweiligen Bundesland ein gesetzlicher Feiertag vorliegt.
 - Die Umsatzsteuerzahlung muss innerhalb eines Monats nach Abgabe der Jahreserklärung beim Finanzamt eingegangen sein.
 - Jahresumsatzsteuererklärungen sind elektronisch mit qualifizierter Signatur einzureichen.
-

Meldepflichten [11.32] – Zusammenfassende Meldung (ZM)

- Innergemeinschaftliche Warenlieferungen, Dreiecksgeschäfte und innergemeinschaftliche Dienstleistungen müssen in der sogenannten „Zusammenfassenden Meldung“ (ZM) gemeldet werden.
- Für Warenlieferungen sind die Meldezeiträume in der Regel monatlich (bis zu bestimmten Schwellenwerten) oder vierteljährlich auf Antrag.
- Für Dienstleistungen ist der Meldezeitraum vierteljährlich (z. B. 31. März, 30. Juni, 30. September, 31. Dezember).
- Unternehmen können monatliche Meldungen anstelle der vierteljährlichen freiwillig wählen.
- Die Abgabe der ZM ist verpflichtend elektronisch, und bei Unterlassung oder fehlerhaften Angaben können Bußgelder bis zu 5 000 € verhängt werden.

Erforderliche Angaben in der „Zusammenfassenden Meldung“ (ZM):

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Kunden,
- Gesamtwert der Lieferungen in Euro,
- Kennziffer (Code):
 - Für Warenlieferungen ist keine Kennziffer erforderlich, außer bei Dreiecksgeschäften (Code 2);
 - Für Dienstleistungen gilt Code 1.

Intrastat-Meldungen [11.33]

Alle in Deutschland umsatzsteuerlich registrierten Unternehmen, die innergemeinschaftliche Erwerbe oder Versendungen von Waren tätigen, welche die Intrastat-Schwellenwerte (siehe 11.1) überschreiten, sind verpflichtet, monatliche Intrastat-Meldungen über Erwerbe, Versendungen oder beide Vorgänge einzureichen.

Intrastat (Intra-EC Trade Statistics) ist ein Statistiksystem zur Erfassung des Warenverkehrs zwischen EU-Mitgliedstaaten.

Anstelle der Begriffe „Import“ und „Export“ werden hier die Begriffe „Eingänge“ (Arrivals) und „Versendungen“ (Dispatches) verwendet.

Die Meldungen müssen innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ende des Meldezeitraums eingereicht werden und können elektronisch über eine der folgenden Methoden übermittelt werden:

- Online-Formular IDEV (www-idev.destatis.de/idev) – ein Benutzerkonto und Passwort sind erforderlich. Der Unternehmer kann sich online registrieren; nach der Bestätigung durch das Statistische Bundesamt erhält er ein Erstpasswort und Login, das mit seiner Umsatzsteuer-Identifikationsnummer verknüpft ist. Die erste Intrastat-Meldung kann mit diesem Passwort eingereicht werden; anschließend wird ein endgültiges Passwort vergeben.
- Online-Formular eSTATISTIK.core (Common Online Raw Data Entry) – (<https://core.estatistik.de/core>).
- Separater Upload über die IDES-Software.

Papiermeldungen sind nur in Ausnahmefällen zulässig und bedürfen der vorherigen Genehmigung durch das Statistische Bundesamt (Destatis).

Unternehmen, die keine korrekte Intrastat-Meldung fristgerecht einreichen, können mit Bußgeldern belegt werden.

Erforderliche Angaben in Intrastat-Meldungen

- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Unternehmens (und ggf. Betriebsstättencode) sowie Name und Anschrift einschließlich Postleitzahl.
- Wenn die Meldung durch einen Bevollmächtigten erfolgt – Name, Anschrift und Umsatzsteuer-ID des Vertreters.
- Telefonnummer der Kontaktperson.

Detaillierte Angaben in Intrastat-Meldungen

Feld	Gilt für Versendungen	Gilt für Eingänge
Warenbeschreibung	✓	✓
Mitgliedstaat der Versendung/des Eingangs	✓	✓
Versand-/Eingangsnummer	✓	✓
Versand-/Eingangsregion	✓	✓
Lieferbedingungen	✓	✓
Endbestimmungsort	✓	
Art der Transaktion (Anmerkung 1)	✓	✓
Ursprungsland	✓	✓
Verkehrsträger (Transportmittel)	✓	✓
CN8-Warencode	✓	✓

Statistisches Verfahren	✓	✓
Nettomasse	✓	✓
Zusätzliche Mengeneinheiten	✓	✓
Typ der zusätzlichen Einheit	✓	✓
Statistischer Wert	✓	✓
Rechnungswert in Euro (Anmerkung 2)	✓	✓
Umsatzsteuer-ID des Kunden/Lieferanten (Anmerkung 3)	✓	✓

Anmerkungen

(1) Es ist ein zweistelliger Code erforderlich. Seit 2022 sind neue Transaktionsarten, insbesondere im Onlinehandel, zu berücksichtigen.

(2) Wird der Schwellenwert von 46 Mio. € für Versendungen oder 36 Mio. € für Eingänge überschritten, ist der statistische Wert anzugeben.

(3) Für B2C-Lieferungen (Business-to-Consumer) gelten besondere Dateneingaberegeln.

Codes der deutschen Versand- oder Eingangsregionen (Beispiele):

Code	Region
01	Schleswig-Holstein
02	Hamburg
03	Niedersachsen
04	Bremen
05	Nordrhein-Westfalen

06	Rheinland-Pfalz
07	Baden-Württemberg
08	Bayern
09	Saarland
11	Berlin
12	Brandenburg
13	Mecklenburg-Vorpommern
14	Sachsen
15	Sachsen-Anhalt
16	Thüringen

Inländischer Mehrwertsteuersatz [11.34]

Die deutsche Mehrwertsteuer (MwSt) wird zum Regelsatz von 19 % auf alle Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen innerhalb Deutschlands erhoben, mit Ausnahme von:

- steuerbefreiten Lieferungen,
- steuerbefreiten Lieferungen mit Vorsteuerabzugsrecht (0 %-Satz),
- Lieferungen, die einem ermäßigten Steuersatz unterliegen,
- Lieferungen durch Nichtunternehmer,
- Lieferungen, die nicht mit der wirtschaftlichen Tätigkeit des Unternehmens zusammenhängen.

Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen, die dem Regel- oder ermäßigten Steuersatz unterliegen, werden als „steuerpflichtige Lieferungen“ bezeichnet.

Allgemeine Regel

Die meisten Lieferungen von Waren oder Dienstleistungen unterliegen dem Regelsteuersatz, unabhängig von der Art der Lieferung (Einzelhandel, Versandhandel, Online-Verkäufe, Tauschgeschäfte usw.).

Die Zahlungsweise spielt keine Rolle, ebenso wenig wie die Frage, ob der Lieferant einen Gewinn erzielt.

Hinweis:

Die Mehrwertsteuer kann auch auf Vorgänge anwendbar sein, die nicht offensichtlich als Lieferung oder Dienstleistung erscheinen, wie z. B.:

- dauerhafte Überlassung oder Entnahme von Unternehmensvermögen ohne Zahlung,
- Nutzung von Unternehmensvermögen für private oder nichtunternehmerische Zwecke ohne Entgelt,
- Behalten von Vermögenswerten nach Beendigung der MwSt-Registrierung,
- Nutzung von Dienstleistungen, für die das Unternehmen Vorsteuer abgezogen hat, jedoch für private Zwecke.

Besteuerung von Kleinunternehmen [11.35]

Für in Deutschland ansässige Unternehmen wird auf steuerpflichtige Lieferungen keine Mehrwertsteuer erhoben,

wenn der Umsatz einschließlich MwSt im vorangegangenen Kalenderjahr 22 000 € nicht überschritten hat und im laufenden Jahr voraussichtlich 50 000 € nicht übersteigen wird.

In diesem Fall besteht keine Pflicht zur Erhebung von MwSt, sofern diese nicht in der Rechnung ausgewiesen wurde; das Unternehmen hat jedoch auch kein Recht auf Vorsteuerabzug.

Das Unternehmen kann dem Finanzamt bis zur Bestandskraft des Steuerbescheids mitteilen, dass es auf die Kleinunternehmerregelung verzichtet.

Vorsteuer (Input VAT) [11.36]

Unternehmen, die steuerpflichtige Lieferungen ausführen, sind berechtigt, die auf damit verbundene Ausgaben

entfallende deutsche Vorsteuer zurückzufordern, sofern diese Ausgaben zur Erzielung steuerpflichtiger Umsätze dienen.

Unternehmen, die ausschließlich steuerbefreite Umsätze tätigen, können keine Vorsteuer geltend machen, es sei denn, es gelten spezielle Ausnahmen je nach Art der Lieferung.

Unternehmen, die sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze erzielen, können die Vorsteuer teilweise abziehen (siehe Abschnitt 11.39).

Mehrwertsteuerrechnung

In fast allen Fällen ist zum Vorsteuerabzug eine ordnungsgemäß ausgestellte Rechnung erforderlich.

Diese muss auf das empfangende Unternehmen ausgestellt sein und die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben enthalten.

Einfuhr von Waren aus Nicht-EU-Staaten

Beim Import von Waren aus Drittländern wird ebenfalls Einfuhrumsatzsteuer (EUST) erhoben.

Diese Steuer wird nicht per Rechnung, sondern vom Zoll erhoben.

Die vom Zoll ausgestellten Dokumente dienen als Nachweis für den Vorsteuerabzug.

Der Abzug ist jedoch nur möglich, wenn das Unternehmen die tatsächliche Verfügungsmacht über die Waren zum Zeitpunkt der Einfuhr hatte.

Erwerb von Waren von EU-Lieferanten

Wenn ein in Deutschland zum MwSt registriertes Unternehmen Waren aus einem anderen EU-Mitgliedstaat erwirbt,

stellt der Lieferant keine MwSt in Rechnung.

Der Erwerber muss die deutsche Erwerbsteuer (innergemeinschaftlicher Erwerb) in seiner Umsatzsteuererklärung deklarieren.

Diese Steuer ist vorsteuerabzugsfähig, sofern die allgemeinen Voraussetzungen erfüllt sind.

Die Rechnung des EU-Lieferanten ist als Nachweis für das Abzugsrecht aufzubewahren.

Dienstleistungen aus dem Ausland ohne MwSt

Erhält ein deutsches Unternehmen Dienstleistungen von einem ausländischen Anbieter, der keine MwSt in Rechnung stellt, so muss das Unternehmen diese Leistungen nach dem Reverse-Charge-Verfahren in seiner MwSt-Erklärung versteuern.

Diese Steuer kann wiederum als Vorsteuer abgezogen werden, sofern die üblichen Voraussetzungen erfüllt sind.

Auch hier muss die ausländische Rechnung als Nachweis aufbewahrt werden.

Besondere Regelungen

Es bestehen Sonderregelungen für Reiseveranstalter und Unternehmen, die Waren im Rahmen der Differenzbesteuerung (Margenbesteuerung) veräußern (siehe 11.50 und 11.51).

Ausschluss vom Vorsteuerabzug

Der Vorsteuerabzug ist nicht zulässig für Luxusgüter und luxuriöse Dienstleistungen.

Grundsätzlich gilt:

Wenn eine Ausgabe als steuerlich abzugsfähige Betriebsausgabe gilt, ist die darauf entfallende Vorsteuer in der Regel abziehbar.

Firmengeschenke

Die Vorsteuer auf Geschenke an Geschäftspartner mit einem Wert über 35 € kann nicht abgezogen werden.

Weitere Informationen zum Vorsteuerabzug bei privater oder nichtunternehmerischer Nutzung finden sich unter Punkt 11.45.

Dienstwagen

Wenn ein Unternehmen Vorsteuer auf den Kauf, das Leasing oder die Miete von Fahrzeugen abzieht, muss es Mehrwertsteuer auf die private Nutzung des Firmenwagens versteuern.

Einschränkungen beim Vorsteuerabzug

Unternehmen dürfen die Vorsteuer ganz oder teilweise nicht abziehen auf folgende Ausgaben:

- 10 %-Regel – Wird ein Wirtschaftsgut zu weniger als 10 % für unternehmerische Zwecke genutzt, ist kein Vorsteuerabzug möglich.

Diese Regel gilt für alle Anlagegüter.

Private Nutzung

Bei juristischen Personen (z. B. GmbH, AG), die zum MwSt-Pflichtigen sind, ist die Vorsteuer auf betriebliche Anschaffungen vollständig abziehbar.

Werden die Güter oder Dienstleistungen jedoch privat genutzt, gilt dies als Eigenverbrauch, der mehrwertsteuerpflichtig ist (die sogenannte Lennartz-Methode).

Wenn der Unternehmer bereits beim Erwerb weiß, dass die Nutzung privat erfolgen wird, ist der Vorsteuerabzug ausgeschlossen, und folglich entsteht kein Eigenverbrauchstatbestand.

Umsatzsteuerberichtigung bei uneinbringlichen Forderungen [11.37]

In Deutschland kann für uneinbringliche Forderungen eine Umsatzsteuerberichtigung vorgenommen werden.

Vorsteuer vor Registrierung [11.38]

Die Mehrwertsteuer auf Geschäftsausgaben vor der MwSt-Registrierung kann grundsätzlich rückerstattet werden.

Für ausländische Unternehmen gilt ggf. das Rückerstattungsverfahren (siehe 11.1, 11.83 und 11.84), insbesondere wenn die Registrierung zwar erfolgt ist, aber noch keine Steuererklärung abgegeben wurde.

In jedem Fall ist eine Einzelfallprüfung erforderlich. Unternehmen müssen nachweisen, dass die Ausgaben der unternehmerischen Tätigkeit dienen und die Rechnungen auf das Unternehmen ausgestellt wurden. Auch Ausgaben vor der Gründung können abzugsfähig sein, wenn dieselben Voraussetzungen erfüllt sind.

Steuerbefreiungen und Teilbefreiungen [11.39]

Das deutsche Umsatzsteuerrecht basiert weitgehend auf der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie und sieht Steuerbefreiungen für die meisten dort genannten Kategorien vor.

Dennoch sind die deutschen Regelungen detaillierter und werden von den Finanzbehörden streng ausgelegt. Da eine vollständige Auflistung aller Befreiungen den Rahmen sprengen würde, wird empfohlen, einen lokalen Steuerberater zu konsultieren.

Folgen der Steuerbefreiung

- Waren und Dienstleistungen sind zum Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung steuerfrei.
- Die Vorsteuer auf Kosten im Zusammenhang mit steuerfreien Umsätzen (einschließlich Gemeinkosten) ist nicht abzugsfähig.

In der Regel verlangen Finanzämter keine MwSt-Registrierung für Unternehmen, die ausschließlich steuerfreie Umsätze erzielen – es gibt jedoch Ausnahmen.

Teilweise steuerbefreite Unternehmen

Unternehmen, die sowohl steuerpflichtige als auch steuerfreie Umsätze erzielen, müssen sich zur Umsatzsteuer registrieren. Diese sogenannten „teilweise befreiten Unternehmen“ müssen eine Teilbefreiungsmethode (Partial Exemption) anwenden, um den abzugsfähigen Anteil der Vorsteuer zu berechnen.

Das deutsche Recht sieht eine Standardmethode vor, sofern das Ergebnis angemessen und sachgerecht ist.

Standardmethode der Teilbefreiung

1. Die Vorsteuer auf Ausgaben, die direkt steuerpflichtigen oder steuerfreien Umsätzen zugeordnet werden kann, ist zu trennen:
 - Vorsteuer, die steuerfreien Umsätzen zugeordnet ist, ist nicht abzugsfähig.
 - Vorsteuer, die steuerpflichtigen Umsätzen zugeordnet ist, ist voll abzugsfähig.
2. Die übrige (gemeinsame) Vorsteuer ist anteilig zwischen steuerpflichtigen und steuerfreien Umsätzen aufzuteilen.
Die Aufteilung erfolgt auf Basis eines prozentualen Schlüssels, sofern keine präzisere wirtschaftliche Methode existiert.

Für den Erwerb oder Bau von Immobilien gelten besondere Vorschriften.

Berichtigungszeitraum für Anlagevermögen (Capital Goods Scheme) [11.40]

Deutschland hat die in der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehene Option umgesetzt, die eine Korrektur des Vorsteuerabzugs für Anlagegüter über mehrere Jahre ermöglicht.

Das System gilt für Anlagegüter, die im Unternehmen verwendet oder weiterverkauft werden. Die beim Erwerb abgezogene Vorsteuer wird zunächst auf Grundlage der damaligen Teilbefreiungsquote berechnet und anschließend über 5 Jahre (bzw. 10 Jahre bei Grundstücken oder Gebäuden) angepasst, um Veränderungen der Quote widerzuspiegeln.

Monatliche Änderungen des Prozentsatzes des Vorsteuerabzugs werden auf 1/60 bzw. 1/120 der abgezogenen Steuer angewendet und entsprechend korrigiert. Eine Berichtigung ist nicht erforderlich, wenn die Änderung unter 10 % liegt und der zu korrigierende Betrag unter 1 000 € beträgt.

Option zur Steuerpflicht (Option to tax) [11.41]

Deutschland hat die Möglichkeit der Option zur Steuerpflicht für bestimmte von der Umsatzsteuer befreite Umsätze eingeführt, unter anderem für:

- bestimmte von der Umsatzsteuer befreite Immobilientransaktionen,
- ausgewählte Finanztransaktionen.

Diese Option ist als „Verzicht auf die Steuerbefreiung“ bekannt.

Mit dem Steuersatz von 0 % besteuerte Umsätze (Zero-rated supplies) [11.42]

Seit dem 1. Januar 2023 gilt in Deutschland ein Umsatzsteuersatz von 0 % für die Lieferung von Solarmodulen an Betreiber von Photovoltaikanlagen, einschließlich der für deren Betrieb erforderlichen Komponenten und Energiespeichersysteme.

Abgesehen davon gibt es in Deutschland keinen allgemeinen Nullsteuersatz. Stattdessen sind einige Umsätze steuerfrei mit Vorsteuerabzugsrecht. Beispiele hierfür sind:

- Ausfuhrlieferungen und damit verbundene Verarbeitungsvorgänge,
- innergemeinschaftliche Lieferungen,
- Lieferungen von Gold an Zentralbanken.

Ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % in Deutschland [11.43]

Deutschland wendet einen ermäßigten Steuersatz von 7 % auf eine festgelegte Liste von Waren und Dienstleistungen an (siehe Anhang 11C).

Der ermäßigte Steuersatz von 7 % gilt außerdem für:

- das Leasing von Gütern, die in Anhang 11C aufgeführt sind,
- die Zucht und Haltung von Nutztieren, den Pflanzenanbau sowie die Teilnahme an Leistungsprüfungen von Tieren,
- die Zucht von Hengsten und die Förderung der Tierzucht,
- die Lieferung von Prothesen durch Zahnärzte und Zahntechniker,
- Lieferungen kultureller Einrichtungen, z. B. Theater und Museen,
- Filmproduktionen,
- Lieferungen im Zusammenhang mit Urheberrechten,
- Leistungen von Zirkussen, Jahrmärkten und zoologischen Gärten,
- Lieferungen durch kommunale, wohltätige oder religiöse Einrichtungen,
- Leistungen öffentlicher Schwimmbäder und Kurbäder,
- Personenbeförderungen und Fährverbindungen,
- Einfuhr, innergemeinschaftlichen Erwerb und Lieferung bestimmter Kunstwerke und Sammlungsstücke,
- elektronisch erbrachte Produkte (z. B. Hörbücher),
- Restaurant- und Beherbergungsleistungen vom 30. Juni 2020 bis 31. Dezember 2023 (ohne Getränke),
- Lieferungen von Gas und Wärme vom 30. September 2022 bis 31. März 2024.

Da es sich hierbei um steuerpflichtige Lieferungen handelt, kann die Vorsteuer auf die damit verbundenen Kosten (einschließlich Gemeinkosten) abgezogen werden, sofern sie nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist. Hinweis: Die Voraussetzungen für die Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes müssen in jedem Einzelfall sorgfältig geprüft werden.

Nichtsteuerpflichtige Personen [11.44]

Eine nichtsteuerpflichtige Person ist jede natürliche oder juristische Person, die keine selbständige gewerbliche oder berufliche Tätigkeit ausübt.

Jede Tätigkeit, die auf Dauer zur Erzielung von Einnahmen ausgeübt wird, gilt als gewerbliche oder berufliche Tätigkeit – auch wenn keine Gewinnerzielungsabsicht besteht.

Nichtunternehmerische Tätigkeiten [11.45]

Lieferungen, die nicht im Rahmen einer unternehmerischen Tätigkeit erfolgen, sind in der Regel:

- rein private, persönliche oder hobbymäßige Tätigkeiten natürlicher Personen,
- besondere Lieferungen durch gemeinnützige Organisationen oder ähnliche Non-Profit-Einrichtungen gegen geringe oder keine Vergütung.

In solchen Fällen fällt keine Umsatzsteuer an, und die Vorsteuer auf die damit verbundenen Kosten ist nicht abzugsfähig.

Regeln für Gutscheine (Vouchers) [11.46]

Es gibt zwei Arten von Gutscheinen im Umsatzsteuerrecht:

- Einzweck-Gutscheine (Single Purpose Vouchers, SPV):

Der Ort der Lieferung und die steuerliche Behandlung der mit dem Gutschein zu erwerbenden Waren/Dienstleistungen stehen bereits bei Ausgabe des Gutscheins fest.

→ Die Ausgabe und jede weitere Übertragung des Gutscheins unterliegen der Umsatzsteuer.

→ Die Einlösung des Gutscheins ist nicht steuerbar, da die Steuer bereits bei der Ausgabe erhoben wurde.

- Mehrzweck-Gutscheine (Multipurpose Vouchers, MPV):

Alle Gutscheine, die nicht die Kriterien eines SPV erfüllen.

→ Umsatzsteuer wird erst bei Einlösung des Gutscheins fällig.

→ Die Übertragung vor Einlösung ist nicht steuerbar.

Abrechnungszeiträume und Sonderregelungen [11.47]

- Der Standard-Abrechnungszeitraum für die Umsatzsteuer in Deutschland ist das Kalendervierteljahr.
- Beträgt die Umsatzsteuerschuld (nach Abzug der abzugsfähigen Vorsteuer) im Vorjahr mehr als 7 500 EUR, wird der Zeitraum auf einen Kalendermonat verkürzt.
- Liegt die Steuer unter 2 000 EUR (ab 2025 anstelle von 1 000 EUR), kann das Finanzamt das Unternehmen von der Pflicht zur monatlichen oder vierteljährlichen Abgabe befreien.
- Neu gegründete Unternehmen haben im ersten und zweiten Jahr der Tätigkeit grundsätzlich monatliche Abrechnungszeiträume.
- Für die Jahre 2021–2026 gelten Sonderregelungen bezüglich der Abrechnungszeiträume.

Jahreserklärung:

- Trotz der periodischen Meldungen müssen Unternehmen eine jährliche Umsatzsteuererklärung abgeben.
- Die Frist endet am 31. Juli des auf das Steuerjahr folgenden Jahres.
- Wird ein Steuerberater beauftragt, verlängert sich die Frist auf den 28./29. Februar des übernächsten Jahres.
- Für die Jahre 2022–2025 wurden die Fristen verlängert (siehe entsprechende Tabelle).

Zusammenfassung:

- In Deutschland gilt ein ermäßigter Umsatzsteuersatz von 7 % für bestimmte Waren und Dienstleistungen.

- Nichtunternehmer unterliegen nicht der Umsatzsteuerpflicht.
- Nichtunternehmerische Tätigkeiten sind steuerfrei, ohne Vorsteuerabzugsrecht.
- Für Gutscheine gelten besondere Vorschriften.
- Abrechnungszeiträume sind abhängig von der Höhe der Umsatzsteuerschuld monatlich oder vierteljährlich.
- Alle Steuerpflichtigen müssen Jahreserklärungen einreichen.

[11.48] Umsatzsteuerabrechnung nach vereinnahmten Entgelten (Istbesteuerung)

In Deutschland berechnen umsatzsteuerlich registrierte Unternehmen die Umsatzsteuer grundsätzlich auf der Grundlage der vereinbarten Entgelte für die im jeweiligen Abrechnungszeitraum (Monat, Quartal oder Jahr) ausgeführten Lieferungen und Leistungen.

In bestimmten Fällen kann ein Unternehmen jedoch auf Antrag vom Finanzamt die Genehmigung erhalten, die Umsatzsteuer nach vereinnahmten Entgelten abzurechnen. In diesem Fall muss die Umsatzsteuer auf Forderungen erst bei Zahlungseingang des Kunden abgeführt werden.

Die Vorsteuer aus Eingangsrechnungen darf abgezogen werden, sobald die Rechnung des Lieferanten vorliegt – auch wenn sie noch nicht bezahlt wurde.

Die Anwendung der Istbesteuerung ist möglich, wenn:

- der Umsatz im vorangegangenen Kalenderjahr unterhalb der Schwelle von 800.000 EUR lag (bis einschließlich Steuerjahr 2023: 600.000 EUR);

[11.49] Pauschalierung für Land- und Forstwirte

Deutschland hat von der in der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch gemacht, ein Pauschalierungssystem für Land- und Forstwirte einzuführen, deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 EUR nicht überschritten hat.

Landwirte müssen keinen Antrag auf Anwendung dieses Systems stellen.

Wenn ein Landwirt im jeweiligen Kalenderjahr die allgemeinen Umsatzsteuerregeln anwenden möchte, muss er dies bis zum 10. Januar des Folgejahres beim Finanzamt beantragen.

Nach einem Wechsel zur Regelbesteuerung ist diese mindestens fünf Jahre anzuwenden.

Im Rahmen des Pauschalierungssystems erhebt der Landwirt auf seine Verkäufe keine Umsatzsteuer zu den normalen Steuersätzen.

Stattdessen wird ein Pauschalzuschlag für Landwirte angewendet (siehe Abschnitt 11.1).

Das Pauschalsystem kann auch von Tierhaltungsbetrieben genutzt werden, sofern der Tierbestand für die landwirtschaftliche Tätigkeit erforderlich ist.

[11.50] Margenbesteuerung für Reisebüros und Reiseveranstalter

Deutschland wendet gemäß der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie ein besonderes Margenbesteuerungssystem für Reisebüros und Reiseveranstalter an.

Obwohl sich die Richtlinie nur auf diese Branche bezieht, müssen alle Unternehmer, die entsprechende Leistungen erbringen, dieses System anwenden.

Nach Auffassung der deutschen Steuerbehörden haben nicht in der EU ansässige Unternehmer kein Recht auf Anwendung der Margenbesteuerung für Reiseveranstalter.

Bis zum 31. Dezember 2026 gilt jedoch eine Nichtbeanstandungsregelung.

Das System findet nur Anwendung, wenn Waren oder Dienstleistungen von anderen umsatzsteuerpflichtigen Unternehmern bezogen werden.

Unternehmen, die dieses System anwenden, müssen die Umsatzsteuer nur auf ihre Marge berechnen – also auf die Differenz zwischen Einkaufspreis und Verkaufspreis (ohne Umsatzsteuer).

Die Verkäufe sind steuerfrei, sofern die zugrunde liegenden Einkäufe außerhalb der EU getätigt wurden.

Das System ermöglicht die Abführung der Umsatzsteuer ohne separate Registrierung in jedem Land, in das die Kunden reisen.

[11.51] Margenbesteuerung für Gebrauchsgüter und Global Accounting

Deutschland hat ein besonderes Margenbesteuerungssystem für Händler mit Gebrauchsgütern eingeführt. Dieses System ermöglicht die Umsatzsteuerberechnung nur auf die Marge, nicht auf den gesamten Verkaufspreis.

Die Anwendung dieses Systems ist freiwillig.

Bedingungen für die Anwendung:

- Die Waren müssen qualifiziert sein;
- Die Waren müssen unter qualifizierten Umständen erworben worden sein (z. B. von einer Privatperson, von einem Händler, der die Kleinunternehmerregelung anwendet, oder von einem anderen Händler, der die Differenzbesteuerung nutzt);
- Die Marge muss gemäß den Vorschriften des Schemas berechnet werden;
- Die Aufzeichnungspflichten müssen eingehalten werden.

Zu den qualifizierten Waren gehören insbesondere:

- Gebrauchsgüter,
- Edelsteine und Edelmetalle,
- Kunstwerke (Gemälde, Collagen, Zeichnungen),
- Antiquitäten und Sammlungsstücke, die älter als 100 Jahre sind.

Der Verkäufer muss ein Register (Lagerbuch) führen, Verkaufsbelege und Rechnungen ausstellen und diese mit den Einträgen im Register verknüpfen.

Globale Buchführung (Global Accounting)

TICK EU SP.ZO.O.

ul. Sarmacka 7, 61-616 Poznań

+48 504 426 155, <https://www.taxopolis.eu>

Eine Vereinfachung für Händler, die qualifizierte Waren mit geringem Wert in großen Mengen einkaufen (sog. „globale Buchführung“).

In diesem Fall wird die Marge nicht für jeden einzelnen Artikel berechnet, sondern als Differenz zwischen dem Verkaufswert und dem Bestand bzw. den Einkäufen innerhalb des jeweiligen Umsatzsteuerzeitraums.

Eine positive Marge wird mit dem Umsatzsteuersatz multipliziert, um die zu zahlende Umsatzsteuer zu berechnen.

Eine negative Marge wird nicht in den nächsten Zeitraum übertragen; die steuerpflichtige Bemessungsgrundlage beträgt in diesem Fall 0 €.

Das System der globalen Buchführung gilt nur für Gebrauchsgüter, deren Kaufpreis 500 € nicht übersteigt.

[11.52] One Stop Shop (OSS)

Deutschland wendet – wie alle EU-Mitgliedstaaten – Vereinfachungen für die Erklärung und Zahlung der Umsatzsteuer im Rahmen des One Stop Shop (OSS) an.

Das System gilt für:

- B2B-Dienstleistungen,
- B2C-Dienstleistungen, die im Verbrauchsland steuerpflichtig sind, sowie
- Fernverkäufe von Waren innerhalb und außerhalb der EU.

Alle OSS-Schemata sind optional.

Wird das OSS-System nicht angewendet, gelten die normalen Regeln für Umsatzsteuerregistrierung und -abrechnung.

Hinweis zu Deutschland und OSS

Grundsätzlich findet das OSS-Schema keine Anwendung auf die Lieferung neuer Fahrzeuge und versteuerbarer Verbrauchsgüter (z. B. Alkohol, Tabak, Energieerzeugnisse).

Jeder Einzelfall muss jedoch individuell geprüft werden.

OSS- und Nicht-EU-OSS-Schemata

- EU-OSS (Union Scheme):

Gilt für B2C-Dienstleistungen, für innergemeinschaftliche Fernverkäufe von Waren sowie für inländische Verkäufe von Waren im Wert von bis zu 150 €.

- Nicht-EU-OSS (Non-Union Scheme):

Gilt für B2C-Dienstleistungen, die von Unternehmen außerhalb der EU erbracht werden (z. B. Rundfunk-, Telekommunikations- oder elektronische Dienstleistungen), sofern die Leistung in der EU erbracht wird.

Wer kann teilnehmen?

- Am EU-OSS (Union Scheme) können in der EU ansässige Unternehmen sowie bestimmte Nicht-EU-Unternehmen (abhängig von der Art der Dienstleistung) teilnehmen.
 - Am Nicht-EU-OSS (Non-Union Scheme) nehmen Unternehmen außerhalb der EU teil, die B2C-Dienstleistungen für Verbraucher in der EU erbringen.
-

[11.53] Dienstleistungen von Unternehmen außerhalb der EU

Unternehmen mit Sitz außerhalb der EU, die B2C-Dienstleistungen erbringen (einschließlich Rundfunk-, Telekommunikations- und elektronischer Dienstleistungen), können:

- sich im Nicht-EU-OSS-System registrieren, oder
- sich in jedem einzelnen EU-Mitgliedstaat umsatzsteuerlich registrieren, in dem sie ihre Dienstleistungen anbieten.

Wenn ein Unternehmen außerhalb der EU zusätzlich Fernverkäufe von Waren innerhalb der EU tätigt, muss es sich gesondert im EU-OSS-System registrieren.

[11.54] EU-Unternehmen

EU-Unternehmen, die sich für die Anwendung des EU-OSS-Systems entscheiden, registrieren sich in einem einzigen EU-Mitgliedstaat, in dem sie ihren Sitz haben.

Dies ermöglicht die zentrale Erklärung und Abführung der Umsatzsteuer für B2C-Dienstleistungen und Fernverkäufe an Verbraucher in anderen EU-Ländern über eine einzige OSS-Erklärung.

[11.55] Import One Stop Shop (IOSS)

Deutschland wendet das System Import-OSS (IOSS) auf Warenimporte aus Drittländern mit einem Warenwert bis 150 € an.

Das System ermöglicht es dem Verkäufer (oder einem EU-Vermittler, falls der Verkäufer außerhalb der EU ansässig ist), die deutsche Umsatzsteuer beim Verkauf zu erheben und anschließend an das deutsche Finanzamt abzuführen.

Wenn der Verkäufer das IOSS-System nutzt, ist die Einfuhr nach Deutschland von der Einfuhrumsatzsteuer befreit.

Die Nutzung von IOSS ist freiwillig – ein Importeur, der dieses System nicht anwendet, muss die Standardverfahren für Zoll und Umsatzsteuer nutzen.

[11.56] Unternehmensübertragung als Fortführung der Geschäftstätigkeit (TOGC)

Deutschland hat Vorschriften gemäß Artikel 19 der Mehrwertsteuerrichtlinie umgesetzt, die es ermöglichen, die Übertragung eines ganzen Unternehmens oder eines Unternehmensteils als nicht steuerbare Lieferung zu behandeln („Übertragung eines Unternehmens im Ganzen“).

Wenn die Voraussetzungen erfüllt sind (z. B. Übertragung eines funktionsfähigen Geschäftsbetriebs), wird diese Behandlung automatisch angewendet.

Eine solche Transaktion kann ohne Umsatzsteuer auf den Verkaufspreis durchgeführt werden. Dies dient der Liquiditätserleichterung, da keine hohe Umsatzsteuer auf den Transaktionswert gezahlt werden muss.

Das Finanzamt verweigert dem Erwerber den Vorsteuerabzug, wenn Umsatzsteuer fälschlicherweise ausgewiesen wurde.

Der Erwerber kann in den Vorsteuerberichtszeitraum des Verkäufers eintreten, sofern dieser noch läuft. Die USt-IdNr. des Verkäufers wird nicht automatisch übertragen.

Die Buchhaltungsunterlagen verbleiben in der Regel beim Verkäufer.

Voraussetzungen für die Anwendung der „Übertragung eines Unternehmens im Ganzen“:

- Die übertragenen Vermögenswerte müssen im Rahmen der Übertragung eines laufenden Unternehmens veräußert werden.
- Nicht qualifiziert sind:
 - o der Verkauf von Gesellschaftsanteilen (außer bei besonderen Bedingungen),
 - o der Verkauf einzelner Vermögensgegenstände,
 - o Änderungen im Gesellschafterbestand einer Personengesellschaft.
- Der Erwerber muss beabsichtigen, die übernommenen Vermögenswerte für eine ähnliche wirtschaftliche Tätigkeit zu verwenden.
- Wenn nur ein Teil des Unternehmens übertragen wird, muss dieser als selbstständige Einheit funktionsfähig sein.
- Es darf keine wesentliche Unterbrechung der Geschäftstätigkeit eintreten.

[11.57] Inländisches Reverse-Charge-Verfahren in Deutschland (Domestic Reverse Charge)

Das Reverse-Charge-Verfahren findet in Deutschland auf die folgenden Geschäftsvorgänge Anwendung:

- Bestimmte Lieferungen im Zusammenhang mit Immobilien,
- Bestimmte Vorgänge im Zusammenhang mit der Grunderwerbsteuer,
- Bestimmte Großhandelslieferungen von Gas und Elektrizität,
- Lieferungen von Sicherungsgütern an den Zessionar außerhalb von Insolvenzverfahren,
- Übertragungen von Emissionszertifikaten für Treibhausgase,
- Bestimmte Großhandelslieferungen von Wärme und Kälte,
- Lieferungen von Schrott und Altmetallen gemäß deutschem Recht,
- Bestimmte Gebäudereinigungsleistungen,
- Lieferungen von integrierten Schaltkreisen, Mobiltelefonen, Tablets und Spielkonsolen im Wert von mindestens 5.000 €,
- Lieferungen von unedlen Metallen nach deutschem Recht,
- Telekommunikationsdienstleistungen.

In diesen Fällen ist der Leistungsempfänger (der Käufer) verpflichtet, die Umsatzsteuer im Rahmen des Reverse-Charge-Mechanismus selbst zu berechnen und abzuführen.

[11.58] Sanktionen und Zinsen – Das deutsche Steuersystem

Das deutsche Steuersystem sieht Sanktionen und Zinsregelungen vor, um die Steuerpflichtigen zur ordnungsgemäßen Erfüllung ihrer umsatzsteuerlichen Pflichten anzuhalten.

Die Sanktionen lassen sich in vier Hauptkategorien unterteilen:

- Steuerbetrug und Steuerhinterziehung durch mangelnde Sorgfalt oder vorsätzliche Handlungen,
 - Verspätete Abgabe von Steuererklärungen,
 - Nichtzahlung oder verspätete Zahlung der Steuerschuld,
 - Formelle Verstöße (z. B. Fehler in Rechnungen, Aufzeichnungs- oder Meldepflichten).
-

[11.59] Steuerbetrug und Steuerhinterziehung

Steuerbetrug und Steuerhinterziehung werden in Deutschland strafrechtlich oder verwaltungsrechtlich verfolgt.

Die Höhe der Strafe hängt von den Umständen und dem Betrag der hinterzogenen Steuer ab.

In schwerwiegenden Fällen kann zusätzlich zur Geldstrafe auch eine Freiheitsstrafe verhängt werden.

Wenn der Steuerpflichtige eine Selbstanzeige („Selbstanzeige gemäß § 371 AO“) einreicht und damit seine Versäumnisse offenlegt, können zusätzliche Geldsanktionen auferlegt werden:

- 10 % des hinterzogenen Steuerbetrags, wenn dieser zwischen 25.000 € und 100.000 € liegt,
 - 15 % des hinterzogenen Steuerbetrags, wenn dieser zwischen 100.000 € und 1.000.000 € liegt,
 - 20 % des hinterzogenen Steuerbetrags, wenn dieser über 1.000.000 € liegt.
-

[11.60] Verspätete Abgabe der Umsatzsteuererklärung

Bei verspäteter Abgabe einer Umsatzsteuererklärung kann eine Verspätungszuschlagsstrafe von bis zu 10 % des geschuldeten Steuerbetrags verhängt werden, höchstens jedoch 25.000 €.

Wenn die jährliche Umsatzsteuererklärung nach Ablauf der gesetzlichen Frist eingereicht wird, muss das Finanzamt eine Verspätungsgebühr („Verspätungszuschlag“) festsetzen – dies liegt nicht mehr im Ermessen der Behörde.

Darüber hinaus kann eine zusätzliche Geldstrafe von bis zu 25.000 € verhängt werden, wenn das Finanzamt dies für angemessen hält.

[11.61] Verspätete oder ausbleibende Zahlung der Umsatzsteuer

Bei verspäteter Zahlung der Umsatzsteuer werden Säumniszinsen („Verspätungszinsen“) in Höhe von 1 % des geschuldeten Steuerbetrags pro angefangenem Monat nach dem Fälligkeitstermin erhoben.

Diese Zinsen werden unabhängig von etwaigen Bußgeldern berechnet und gelten bis zur vollständigen Zahlung des geschuldeten Betrags.

Die Zinsen sind gesetzlich festgelegt. Aus begründeten Anlässen kann eine Herabsetzung der Zinsen beantragt werden – die Entscheidung liegt im Ermessen des Finanzamts.

Bei Banküberweisungen führt eine Verzögerung von bis zu drei Tagen nicht zu einer Strafe.

Das vorsätzliche Nichtzahlen oder zu niedrige Zahlen der Umsatzsteuer kann mit einer Geldbuße von bis zu 30.000 € geahndet werden.

[11.62] Formelle Verstöße (Naruszenia formalne)

Für die Nichteinhaltung formeller Pflichten (z. B. fehlende oder fehlerhafte Rechnungen, unrichtige oder verspätete Abgabe der Zusammenfassenden Meldungen – ZM) kann eine Geldbuße von bis zu 5.000 € verhängt werden.

[11.63] Verzinsung von beim Finanzamt eingezahlter oder vom Finanzamt erstatteter Umsatzsteuer

Auf Beträge der Umsatzsteuer, die an das Finanzamt gezahlt oder vom Finanzamt erstattet werden, werden Zinsenerhoben.

Der derzeitige jährliche Zinssatz beträgt 1,8 % (zuvor 6 %, bis Ende 2018) und wird für jeden vollen Monat berechnet,

wobei der Zeitraum, für den Zinsen berechnet werden, erst 15 Monate nach Ablauf des Steuerjahres beginnt.

Für die Abgabe der jährlichen Umsatzsteuererklärungen für die Steuerjahre 2022 bis 2025 wird der Beginn des Zinslaufes anteilig an die verlängerten Abgabefristen angepasst (siehe Punkt 11.47).

In der Praxis wird die Zinsberechnung insbesondere dann relevant, wenn Umsatzsteuerbescheide infolge von Betriebsprüfungen geändert werden oder wenn berichtigte Umsatzsteuererklärungen eingereicht werden, z. B. aufgrund von Anpassungen bei der prozentualen Aufteilung der teilweisen Steuerbefreiung.

Umsatzsteuer im Ausland

Waren – innergemeinschaftliche Versendungen

Lieferungen von Waren durch deutsche Unternehmen an Verbraucher in der EU

[11.64] Deutsche Unternehmen, die Lieferungen von Waren und/oder BTE-Dienstleistungen (Broadcasting-, Telekommunikations- und elektronische Dienstleistungen) an Verbraucher in anderen EU-

Mitgliedstaaten erbringen,
müssen die Vorschriften für den Fernverkauf von Waren sowie die entsprechenden Vorschriften für BTE-Dienstleistungen anwenden (siehe Punkt 11.52).

Die Regeln für den Fernverkauf wurden zum 1. Juli 2021 geändert – es wurde eine harmonisierte, EU-weit einheitliche Lieferschwelle eingeführt.

Lieferungen von Waren durch deutsche Unternehmen an Unternehmen in der EU

[11.65] Bei Lieferungen von Waren aus Deutschland in andere EU-Mitgliedstaaten sind die umsatzsteuerlichen Vorschriften des innergemeinschaftlichen Handels zu beachten.

[11.67] Solche Lieferungen unterliegen grundsätzlich der deutschen Umsatzsteuer, können jedoch steuerfrei sein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Der Abnehmer ist in einem anderen EU-Mitgliedstaat zur Umsatzsteuer registriert und erwirbt die Waren für unternehmerische Zwecke;
- Der Abnehmer ist verpflichtet, die Erwerbsbesteuerung nach den Umsatzsteuervorschriften seines EU-Mitgliedstaates vorzunehmen;
- Der Abnehmer hat dem Lieferanten eine gültige EU-Umsatzsteuer-Identifikationsnummer mitgeteilt, die von einem anderen EU-Mitgliedstaat als Deutschland ausgestellt wurde;
- Der Lieferant vermerkt die Umsatzsteuer-Identifikationsnummer des Abnehmers in seinen Aufzeichnungen und auf der Rechnung;
- Der Lieferant besitzt und bewahrt einen Beförderungs- oder Versandnachweis (z. B. eine Eintrittsbestätigung) für die Waren in einen anderen EU-Mitgliedstaat auf;
- Der Lieferant meldet die Lieferung in der deutschen Zusammenfassenden Meldung (ZM).

Lieferanten sollten angemessene Maßnahmen ergreifen, um sicherzustellen, dass alle oben genannten Voraussetzungen erfüllt sind.

Triangulation (Dreiecksgeschäft)

[11.66] Der Begriff „Triangulation“ bezeichnet eine Situation, in der ein Unternehmen aus EU-Land A Waren von einem Lieferanten aus EU-Land B kauft und diese an einen Geschäftskunden in EU-Land C weiterverkauft.

Wenn die Waren direkt von B nach C transportiert werden, müsste sich das Unternehmen aus Land A unter Umständen in B oder C umsatzsteuerlich registrieren.

Deutschland wendet die in der Mehrwertsteuerrichtlinie vorgesehenen Vereinfachungsregelungen an, die es einem Unternehmen aus EU-Land A ermöglichen, eine Registrierung in B oder C zu vermeiden, sofern der Kunde eine gültige EU-USt-IdNr. angibt.

Dieses Verfahren wird in Deutschland als „Vereinfachung für Dreiecksgeschäfte“ bezeichnet. Der Lieferant aus Land A muss seine eigene USt-IdNr., die USt-IdNr. des Kunden sowie den Hinweis auf die Triangulation und den Reverse-Charge-Mechanismus in der deutschen Zusammenfassenden Meldung angeben.

Vorübergehende Warenbewegungen

[11.67] Als vorübergehende Warenbewegungen (im Gegensatz zur Überführung eigener Waren, siehe unten) gelten:

- Waren, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat zum Zweck der dortigen Bearbeitung, Lieferung oder Leistungsverbracht werden;
- Waren, die in einen anderen EU-Mitgliedstaat zur Erbringung einer Dienstleistung (z. B. Reparatur) verbracht werden.

Solche Bewegungen müssen nicht in Umsatzsteuererklärungen, Zusammenfassenden Meldungen (ZM) oder Intrastat-Meldungen angegeben werden.

Es ist jedoch erforderlich, ein Register über diese Warenbewegungen zu führen.

Die tatsächliche Nutzungsdauer ist unerheblich.

Die Rückführung unverarbeiteter Waren in den Ursprungs-Mitgliedstaat ist nicht steuerbar.

Die Bewegung wird nur dann steuerpflichtig, wenn die Waren zerstört oder entgegen dem ursprünglichen Zweck verkauft werden.

Für bestimmte Waren, die bei einer Einfuhr nach Deutschland vollständig von den Einfuhrabgaben befreit wären (bei vorübergehender Verwendung),

ist keine Meldung einer innergemeinschaftlichen Bewegung erforderlich, sofern bestimmte Fristen eingehalten werden, die vom Warenarttyp abhängen.

Besondere Vorschriften gelten auch für Warenbewegungen zwischen EU-Ländern in Konsignationslagern oder Abruflagern sowie deren Rückführung in den Ursprungsstaat (siehe Punkt 11.7).

Verbringung eigener Waren

[11.68] Wenn ein deutsches Unternehmen eigene Waren innerhalb derselben juristischen Person in einen anderen EU-Mitgliedstaat verbringt, gilt dies für Umsatzsteuerzwecke als Lieferung von Waren, sofern die Waren nicht nur vorübergehend (siehe 11.67 und 11.69) verbracht werden.

Das bedeutet in der Praxis, dass sich das Unternehmen vor der Verbringung der Waren im Bestimmungsland zur Umsatzsteuer registrieren muss

und über eine gültige USt-IdNr. des betreffenden Mitgliedstaats verfügen sollte.

Andernfalls kann die Umsatzsteuerbefreiung in Deutschland verloren gehen.

Die deutschen Steuerbehörden erwarten außerdem die Ausstellung einer Pro-forma-Rechnung, die Folgendes enthält:

- die versandten Waren,
- die Bemessungsgrundlage,
- die deutsche USt-IdNr.,
- die USt-IdNr. des Bestimmungslandes.

[11.69] Bearbeitung und Reparatur

Waren, die von Deutschland in ein anderes EU-Mitgliedstaat zum Zweck der Dienstleistungserbringung (z. B. Reparatur oder sonstige Bearbeitung) versendet und anschließend nach Deutschland zurückgeführt werden, gelten nicht als Warenlieferung.

Der Warenverkehr und der Erhalt der Dienstleistung werden wie folgt behandelt:

- Die vorübergehende Warenbewegung muss in einem speziellen Register erfasst werden;
- Es muss ein Nachweis über die Ausfuhr der Waren aus Deutschland vorhanden sein;
- Die Umsatzsteuer ist nach dem Reverse-Charge-Verfahren auf den Wert der empfangenen Dienstleistung zu berechnen, sofern es sich um eine steuerpflichtige Dienstleistung handelt.

[11.70] Fernverkauf von Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten an deutsche Verbraucher

Lieferungen von Waren aus anderen EU-Mitgliedstaaten an deutsche Privatkunden müssen die Vorschriften über den Fernverkauf erfüllen.

Die Regeln für den Fernverkauf wurden am 1. Juli 2021 geändert, und es gilt nun ein einheitlicher EU-weiter Schwellenwert.

Eine Registrierung in den jeweiligen Mitgliedstaaten ist nicht erforderlich, wenn alle Transaktionen dieses Typs zentral in einem einzigen EU-Mitgliedstaat über das One-Stop-Shop-System (OSS) erklärt werden (siehe Punkt 11.52).

Es muss jedoch der im Bestimmungsland geltende Umsatzsteuersatz angewendet werden. Bei Anwendung des OSS müssen keine Rechnungen an Privatkunden ausgestellt werden.

Ähnliche Vorschriften gelten seit dem 1. Juli 2021 auch für Warenlieferungen bis 150 €, die aus Drittländern in die EU importiert werden.

Solche Lieferungen können zentral über das Import One Stop Shop-System (IOSS) gemeldet werden (siehe Punkt 11.55), was das Unternehmen von der Pflicht zur Registrierung in jedem einzelnen Mitgliedstaat befreit, in den die Waren geliefert werden.

Seit dem 1. Juli 2021 gilt zudem, dass bei Verwendung elektronischer Handelsplattformen die Betreiber dieser Plattformen unter bestimmten Bedingungen als Teilnehmer an der Lieferkette gelten. Dies muss bei der Anwendung der genannten Regelungen berücksichtigt werden.

Die Vorschriften über den Fernverkauf gelten nicht für die Lieferung neuer Fahrzeuge und nicht für die Lieferung verbrauchssteuerpflichtiger Waren (z. B. Alkohol oder Tabakwaren) an Unternehmen.

[11.71] Warenlieferungen aus anderen EU-Mitgliedstaaten an deutsche Unternehmen

Deutsche Unternehmen, die nicht zur Umsatzsteuer registriert sind, aber Warenlieferungen aus der EU erhalten,
können verpflichtet sein, sich zur Umsatzsteuer zu registrieren,
wenn der Warenwert den Intrastat-Meldewert überschreitet (siehe Punkt 11.1).

Bis zur Registrierung müssen sie von ihren EU-Lieferanten mit Umsatzsteuer belastet werden.
Nach der Registrierung müssen die Unternehmen die Erwerbsbesteuerung (innergemeinschaftlicher Erwerb) selbst durchführen.

Diese Steuer ist in der Regel abzugsfähig (Vorsteuerabzug),
unterliegt jedoch den üblichen Einschränkungen, z. B. bei teilweiser Steuerbefreiung.

EU-Lieferanten müssen von den deutschen Unternehmen eine gültige EU-USt-IdNr. erhalten.

Der innergemeinschaftliche Erwerb ist gesondert in der Umsatzsteuer-Voranmeldung in Deutschland zu erklären.
Zudem kann eine Intrastat-Meldung erforderlich sein.

[11.72] Triangulation (Dreiecksgeschäfte)

Es bestehen keine besonderen Verfahren für deutsche Unternehmen, die als Endempfänger in einer Dreiecks- oder Kettentransaktion auftreten.

Das Unternehmen muss jedoch eine gültige deutsche USt-IdNr. für den Erwerb verwenden
und die Transaktion in der Umsatzsteuererklärung als innergemeinschaftlichen Erwerb im Rahmen einer Dreieckstransaktion angeben.

[11.73] Verbringung eigener Waren

Waren, die im Rahmen derselben juristischen Person nach Deutschland verbracht werden,
unterliegen den gleichen Regeln wie andere innergemeinschaftliche Erwerbe von Waren.

In diesem Zusammenhang gelten die Voraussetzungen nach Punkt 11.68.
Wird der Erwerbsschwellenwert (siehe Punkt 11.1) überschritten,
kann eine Registrierungspflicht für Umsatzsteuer in Deutschland bestehen.

Das Unternehmen muss dann Umsatzsteuer auf den innergemeinschaftlichen Erwerb berechnen
und alle anderen Meldepflichten wie oben beschrieben erfüllen.

[11.74] Verarbeitung und Reparatur

Waren, die nach Deutschland geliefert werden, um Dienstleistungen (z. B. Reparatur oder sonstige Bearbeitung) zu erhalten und anschließend zurückgesandt werden, gelten nicht als normale innergemeinschaftliche Erwerbe, was zu vereinfachten Meldepflichten führt.

Die zum Zweck der Reparatur oder Rücksendung empfangenen Waren müssen in einem Register für vorübergehende Warenbewegungen erfasst werden.
Es muss ein Nachweis über die Entfernung der Waren aus Deutschland vorhanden sein.

Der Wert der Reparaturleistung muss in der Umsatzsteuererklärung nach dem Reverse-Charge-Verfahren berücksichtigt werden.

Waren, die zur Verarbeitung und Rücksendung empfangen werden, sind ebenfalls im Register für vorübergehende Warenbewegungen zu dokumentieren, einschließlich eines Nachweises über den Abgang aus Deutschland.

Der Wert der Verarbeitungsleistung ist ebenfalls nach dem Reverse-Charge-Mechanismus zu versteuern.

Besondere Vorschriften gelten, wenn Waren zur Herstellung eines neuen Produkts in Deutschland verwendet werden und nur das neue Produkt in einen anderen EU-Mitgliedstaat geliefert wird.

Ausfuhr von Waren in Drittländer

[11.76]

Die häufigsten Exportfälle sind:

- Direkter Export, wenn die Waren unter der Kontrolle des Lieferanten bleiben und aus der EU ausgeführt werden;
- Indirekter Export, wenn die Waren vom ausländischen Kunden am Standort des Lieferanten abgeholt und der Transport vom Kunden selbst organisiert wird.

In beiden Fällen kann die Lieferung mit einem Umsatzsteuersatz von 0 % (steuerfrei mit Vorsteuerabzugsrecht) behandelt werden, sofern die folgenden formellen Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss ein Ausfuhrnachweis vorliegen (bei elektronischen Ausfuhranmeldungen der sog. „Ausgangsvermerk“), ausgestellt vom Versender oder – im Falle des indirekten Exports – vom ausländischen Kunden (in bestimmten Fällen können auch andere Nachweisformen erforderlich sein).
- Die Buchhaltungsunterlagen müssen alle erforderlichen Angaben enthalten, z. B. die Referenznummer der Sendung.

- Es sind alle Handelsunterlagen aufzubewahren, die den Export belegen, darunter Kundenbestellung, Korrespondenz, Kopie der Ausfuhrrechnung, Frachtbrief, Zahlungsnachweis, Versicherungs- und Frachtdokumente sowie die Empfangsbestätigung im Ausland.

Im Falle des indirekten Exports gilt die Lieferung in der Regel nicht als mit 0 % besteuert, wenn der Empfänger ein in Deutschland ansässiger Steuerpflichtiger ist.

Einfuhr von Waren aus Drittländern

[11.77]

Grundsätzlich müssen alle in die EU eingeführten Waren an der Zollgrenze angemeldet werden, und die Zölle und die Einfuhrumsatzsteuer (EUST) sind zu entrichten, sofern keine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer greift.

Die Einfuhrumsatzsteuer kann nur von einem Unternehmen als Vorsteuer geltend gemacht werden, das zum Vorsteuerabzug berechtigt ist und zum Zeitpunkt der Einfuhr über die Verfügungsmacht über die Waren verfügte.

Als Nachweis dient der Zollbescheid über die Festsetzung von Zoll und EUST.

Wenn im Rahmen einer Warenlieferung die Waren gemäß Zollvorschriften in Deutschland eingeführt werden und der Lieferant verpflichtet ist, die deutsche Einfuhrumsatzsteuer an das Finanzamt zu entrichten, liegt nicht nur die Einfuhr (erstes steuerliches Ereignis) vor, sondern auch eine Lieferung der eingeführten Waren (zweites steuerliches Ereignis). In diesem Fall muss sich der Lieferant in Deutschland umsatzsteuerlich registrieren und die Lieferung beim Finanzamt deklarieren.

Sofern diese zweite Lieferung unmittelbar nach der Einfuhr als innergemeinschaftliche Lieferung erfolgt, kann die Erfüllung der Umsatzsteuerpflichten in Deutschland vom steuerlichen Vertreter übernommen werden.

Eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer kann jedoch nur unter bestimmten formalen Voraussetzungen erfolgen.

Bei Reihengeschäften (ABC-Lieferungen) gelten zusätzliche Sonderregeln – hier ist eine Einzelfallprüfung dringend zu empfehlen.

Sonderregeln für B2C-Fernverkäufe (Sendungen bis 150 €)

Die Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer für Sendungen bis 22 € wurde zum 1. Juli 2021 abgeschafft. Grundsätzlich ist daher bei jedem Import Einfuhrumsatzsteuer fällig, sofern keine andere Befreiung gilt.

Eine Befreiung von der Einfuhrumsatzsteuer gilt für Sendungen mit einem Warenwert bis 150 €, sofern sie über das Import-One-Stop-Shop-System (IOSS) angemeldet werden (siehe Punkt 11.55). Diese Regelung ist mit der Zollbefreiung für Sendungen bis 150 € harmonisiert.

Wenn eine Sendung bis 150 € nicht über IOSS angemeldet wird, hängt das weitere Verfahren davon ab, ob die Zollanmeldung im Namen des Lieferanten oder des Kunden erfolgt und ob der Verkauf über eine Online-Plattform abgewickelt wird. Diese Fälle müssen individuell geprüft werden; gegebenenfalls entstehen Umsatzsteuerpflichten für den Plattformbetreiber.

Das Entstehen der Einfuhrumsatzsteuer hängt von der Art der Zollabfertigung ab. Folgende Regelungen gelten:

- Wird die Ware ohne Anwendung eines vereinfachten Zahlungsaufschubs verzollt, ist die Einfuhrumsatzsteuer innerhalb von 10 Tagen fällig.
- Wird die Ware mit einem vereinfachten Zahlungsaufschubsystem abgefertigt, ist die Zahlung am 26. Tag des zweiten Monats nach dem Importmonat fällig.

Mit wenigen Ausnahmen müssen Unternehmen außerhalb der EU einen indirekten Vertreter benennen. Zudem ist es erforderlich, dass das Unternehmen über eine EORI-Nummer verfügt (bzw. eine solche beantragt hat), um Waren in die EU einzuführen.

Dienstleistungen an Kunden außerhalb Deutschlands – Grundbegriffe

[11.78]

Die deutschen Umsatzsteuervorschriften für Dienstleistungen an Kunden außerhalb Deutschlands setzen die entsprechenden Bestimmungen der EU-Mehrwertsteuerrichtlinie vollständig um und sind mit denen anderer EU-Mitgliedstaaten harmonisiert.

Diese Regeln werden als „Ort-der-Leistung“-Grundsätze (place of supply rules) bezeichnet, und es bestehen unterschiedliche Vorschriften, je nachdem, ob der Kunde Unternehmer (B2B) oder Verbraucher (B2C) ist.

Entscheidend ist auch der Ort, an dem der Kunde ansässig ist oder gewöhnlich verweilt, da dies die Umsatzsteuerpflicht beeinflussen kann.

Auch gemeinnützige Organisationen können als Unternehmer gelten, sofern sie wirtschaftlich tätig sind. In der Regel sind solche Organisationen umsatzsteuerlich registriert, und der Nachweis der USt-IdNr. reicht aus, um den Unternehmerstatus zu bestätigen, da alle registrierten Unternehmen automatisch als Unternehmer gelten.

Der Ort der Ansässigkeit eines Kunden ist im Allgemeinen der Ort der wirtschaftlichen Tätigkeit, bei natürlichen Personen der gewöhnliche Wohnsitz.

Wenn jedoch eine Dienstleistung für eine Betriebsstätte des Kunden erbracht wird,
die sich an einem anderen Ort befindet,
gilt die Dienstleistung als am Ort dieser Betriebsstätte erbracht.

Nach der Bestimmung von Status und Standort des Kunden sind die Ort-der-Leistung-Regeln anzuwenden.
Zunächst ist zu prüfen, ob ein Ausnahmetatbestand greift;
falls nicht, gilt die allgemeine Regel.

Es bestehen zwei allgemeine Grundsätze – einer für B2B-Leistungen und einer für B2C-Leistungen (siehe unten).

Allgemeine Regeln für Dienstleistungen an ausländische Kunden

[11.79]

Für Dienstleistungen an ausländische Unternehmer (B2B):

- Deutsche Umsatzsteuer findet keine Anwendung.
- Die Steuerschuld entsteht im Land des Leistungsempfängers,
der sie im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens selbst zu entrichten hat.

Für Dienstleistungen an ausländische Verbraucher (B2C):

- Es gilt die deutsche Umsatzsteuer – der ausländische Verbraucher wird so behandelt, als wäre er ein deutscher Endkunde.

Wenn der Ort der Leistung als ein anderes Land gilt,
kann dies eine Umsatzsteuerregistrierung in diesem Land erforderlich machen.
Daher ist es ratsam, lokale steuerliche Beratung einzuholen.

Ausnahmen von den allgemeinen Regeln

[11.80]

Die folgenden Ausnahmen gelten sowohl für Unternehmer als auch für Verbraucher:

- Leistungen im Zusammenhang mit Grundstücken,
z. B. Bauleistungen, Immobilienverwaltung, Maklerdienste, Hotel- und Beherbergungsleistungen –
Umsatzsteuer wird am Ort der Belegenheit des Grundstücks erhoben.
- Kurzfristige Vermietung von Beförderungsmitteln (z. B. Autos, Boote, Flugzeuge) –
„Kurzfristig“ bedeutet unter 90 Tagen für Schiffe bzw. unter 30 Tagen in anderen Fällen.

Umsatzsteuer wird am Ort der tatsächlichen Überlassung erhoben.
Längerfristige Vermietungen unterliegen der allgemeinen Regel.

- Eintritt zu kulturellen, sportlichen, künstlerischen, wissenschaftlichen, bildungsbezogenen Veranstaltungen und Messen –
Umsatzsteuer wird am Ort der Veranstaltung fällig.

Bei Online-Seminaren für Unternehmer gilt die allgemeine Regel.

- Gastronomie- und Cateringdienstleistungen von einem festen Standort –
Umsatzsteuer wird am Standort der Betriebsstätte erhoben.
Dienstleistungen an Bord von Schiffen, Flugzeugen oder Zügen –
Umsatzsteuer wird im EU-Mitgliedstaat des Abfahrtsortes fällig.

- Personenbeförderung innerhalb der EU –
Umsatzsteuer wird anteilig nach den im jeweiligen Land zurückgelegten Entfernungen berechnet.

Ausnahmen nur für Verbraucher (B2C)

- Arbeiten und Begutachtungen an beweglichen Sachen –
Umsatzsteuer wird am Ort der tatsächlichen Leistungserbringung erhoben
(z. B. Montage, Reparatur, Kalibrierung, Reinigung, Restaurierung usw.).

Besondere Regelungen gelten für Arbeiten an Gegenständen,
die für den Export außerhalb der EU bestimmt sind.

Diese Arbeiten können steuerfrei sein, wenn folgende Bedingungen erfüllt sind:

- Die Waren wurden innerhalb der EU erworben oder eingeführt, um die Arbeiten auszuführen;
- Die Waren dürfen nicht in Deutschland verwendet werden zwischen Bearbeitung und Export;
- Nach der Bearbeitung müssen die Waren durch den Dienstleister oder den ausländischen Kunden (oder deren Bevollmächtigten) aus der EU ausgeführt werden.

Die meisten Transport- und transportbezogenen Dienstleistungen
unterliegen der Umsatzsteuer am Ort des tatsächlichen Transports,
anteilig nach der zurückgelegten Strecke.

Ausnahme: Warenverkehr zwischen EU-Mitgliedstaaten –
hier gilt die Umsatzsteuer im Abgangsland.

Vermittlungsleistungen im Transportbereich
unterliegen der Umsatzsteuer am Ort der tatsächlichen Vermittlung.

Ausnahmen nur für Kunden außerhalb der EU

Alle folgenden Dienstleistungen sind außerhalb des Anwendungsbereichs der deutschen Umsatzsteuer:

- Übertragung von Urheberrechten, Patenten, Lizenzen, Markenrechten und ähnlichen Rechten, einschließlich des Verzichts auf diese Rechte;
- Werbedienstleistungen;
- Beratungs-, Ingenieur-, Rechts- und Buchhaltungsdienstleistungen sowie ähnliche Tätigkeiten;
- Datenverarbeitung und Informationsbereitstellung, soweit sie nicht mit Immobilien zusammenhängen;
- Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen (außer Sicherheitsleistungen);
- Zugang zu und Übertragung durch Gas- und Stromverteilungsnetze sowie damit verbundene Dienstleistungen;
- Überlassung von Personal;
- Vermietung von Gegenständen, ausgenommen Beförderungsmittel;
- Verzicht auf die Ausübung einer wirtschaftlichen oder beruflichen Tätigkeit.

[11.81]

Dienstleistungen an ausländische Kunden – Sonderfälle

Die Vorschriften über die sogenannte „Nutzung und Inanspruchnahme“ („use and enjoyment“) von Dienstleistungen sind besonders und erfordern eine individuelle Beurteilung.

Deutschland hat Vorschriften zur „Nutzung und Inanspruchnahme“ („use and enjoyment“) für eine begrenzte Liste von Dienstleistungen eingeführt, die nachstehend beschrieben ist.

Diese Vorschriften haben Vorrang vor den normalen Regeln des Leistungsortes in zwei wichtigen Fällen, wenn:

1. Nach den allgemeinen Vorschriften der Leistungsort in Deutschland läge, die Dienstleistung aber tatsächlich außerhalb der EU genutzt und in Anspruch genommen wird;
2. Nach den allgemeinen Vorschriften der Leistungsort außerhalb Deutschlands läge, die Dienstleistung aber tatsächlich in Deutschland genutzt und in Anspruch genommen wird.

In diesen Fällen werden die normalen Leistungsortregeln außer Acht gelassen, und die Dienstleistung gilt als dort erbracht, wo sie tatsächlich genutzt und in Anspruch genommen wird.

Wenn die Dienstleistung tatsächlich in Deutschland genutzt und in Anspruch genommen wird, kann der Leistende verpflichtet sein, sich in Deutschland für Umsatzsteuerzwecke zu registrieren.

Dienstleistungen, die unter Fall 1 fallen, sind insbesondere:

- Kurzfristige Vermietung eines Schienenfahrzeugs, Busses oder Straßenfahrzeugs, das ausschließlich für den Transport von Gütern bestimmt ist, wenn diese Dienstleistung von einem in Deutschland registrierten Unternehmen für einen Geschäftskunden außerhalb der EU erbracht wird, der die Dienstleistung außerhalb der EU nutzt;
- Güterbeförderung oder damit verbundene Dienstleistungen wie Be- und Entladen, Umschlag oder ähnliche Tätigkeiten;
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen sowie deren Bewertung;

- Erbringung bestimmter touristischer Dienstleistungen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Handelsveranstaltungen (z. B. Messen, Ausstellungen).

Dienstleistungen, die unter Fall 2 fallen, wenn sie von einem Unternehmen außerhalb der EU erbracht werden, sind insbesondere:

- Kurz- oder langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels;
- Telekommunikationsdienstleistungen;
- Bestimmte Dienstleistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Zugangs und der Übertragung über Gas- und Stromnetze sowie damit verbundener Dienstleistungen).

[11.82]

Rundfunk-, Telekommunikations- und elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie für elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Verbraucher gelten besondere Vorschriften.

Der Leistungsort dieser sogenannten „BTE-Dienstleistungen“ liegt im Land, in dem der Kunde ansässig ist (seinen Sitz hat).

In der Praxis hat der Leistende somit die Möglichkeit, sich im Land des Leistungsortes für Umsatzsteuerzwecke zu registrieren oder das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) zu nutzen. Einzelheiten zur OSS-Registrierung in Deutschland sind in Abschnitt 11.52 beschrieben.

[11.83]

Vorsteuererstattung für Unternehmen außerhalb Deutschlands

Die allgemeinen Regeln des Leistungsortes (siehe 11.79) gelten, sofern der Lieferschwelldwert (11.57) Anwendung findet und nicht aufgehoben wurde.

Wenn Dienstleistungen an Geschäftskunden (B2B) erbracht werden, unterliegen diese nicht der deutschen Umsatzsteuer, und die Steuerpflicht geht im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens auf den Leistungsempfänger über.

Vorsteuererstattung für Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten

Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die in Deutschland im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Umsatzsteuer gezahlt haben, können eine Erstattung dieser Steuer beantragen.

Zur Antragstellung berechtigt ist ein Unternehmen, das keine feste Niederlassung in Deutschland hat und:

- keine steuerpflichtigen Lieferungen oder Dienstleistungen in Deutschland ausführt, oder nur bestimmte steuerbefreite Umsätze im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen; oder
- ausschließlich Dienstleistungen erbringt, für die in Deutschland das Reverse-Charge-Verfahren gilt; oder
- ausschließlich Dienstleistungen im Bereich des individuell besteuerten Personenverkehrs erbringt; oder
- ausschließlich innergemeinschaftliche Erwerbe und anschließende Lieferungen nach dem vereinfachten Dreiecksgeschäft (siehe 11.66) tätig; oder
- ausschließlich steuerpflichtige Lieferungen im Rahmen des OSS-Systems (siehe 11.52) meldet.

Anträge müssen elektronisch bei der Umsatzsteuerbehörde des Ansässigkeitsstaates eingereicht werden, bis spätestens 30. September des Folgejahres.

Der Antrag darf sich nicht auf einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr und nicht von weniger als drei Monaten erstrecken (außer wenn der Rest des Jahres oder das ganze Jahr betroffen ist).

Mindestbetragsgrenzen müssen eingehalten werden; Anträge müssen vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

Die in Deutschland gezahlte Vorsteuer auf Waren und Dienstleistungen kann erstattet werden, mit Ausnahme von:

- falsch berechneter Umsatzsteuer;
- Umsatzsteuer auf nicht-unternehmerische Verwendungen.

Vorsteuer auf Aufwendungen, die ganz oder teilweise für steuerbefreite Tätigkeiten genutzt werden, wird anteilig eingeschränkt.

Rechnungen müssen eingescannt und beigelegt werden, wenn der Betrag der Rechnung übersteigt:

- 250 € bei Kraftstoffkäufen.

Deutschland – Vorsteuererstattung für Unternehmen außerhalb Deutschlands

Deutschland erstattet die gezahlte Umsatzsteuer an Unternehmen, die in Deutschland Umsatzsteuer auf geschäftliche Ausgaben entrichtet haben, wenn der erstattungsfähige Betrag über 1 000 € liegt (für sonstige Waren und Dienstleistungen).

Die eingereichten Anträge werden geprüft, und die Entscheidung (Genehmigung oder vollständige/teilweise Ablehnung) wird elektronisch als Steuerbescheid übermittelt.

Die Zahlung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf des vierten Monats nach Einreichung des Antrags und Eingang aller Unterlagen erfolgen.

Bei Verspätung werden Zinsen berechnet.

Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung hat der Steuerpflichtige das Recht auf Einspruch.

Erstattungen sind ausgeschlossen für Umsatzsteuer, die sich auf steuerfreie Ausfuhrlieferungen bezieht, bei denen die Waren durch den Kunden oder einen Beauftragten transportiert oder versandt wurden. Ebenso ausgeschlossen ist die Umsatzsteuer auf steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen oder solche, die nach den entsprechenden Vorschriften steuerfrei wären.

[11.81]

Dienstleistungen an ausländische Kunden – Sonderfälle

Die Vorschriften über die sogenannte „Nutzung und Inanspruchnahme“ („use and enjoyment“) von Dienstleistungen sind besonders und erfordern eine individuelle Beurteilung.

Deutschland hat Vorschriften zur „Nutzung und Inanspruchnahme“ („use and enjoyment“) für eine begrenzte Liste von Dienstleistungen eingeführt, die nachstehend beschrieben ist.

Diese Vorschriften haben Vorrang vor den normalen Regeln des Leistungsortes in zwei wichtigen Fällen, wenn:

1. Nach den allgemeinen Vorschriften der Leistungsort in Deutschland läge, die Dienstleistung aber tatsächlich außerhalb der EU genutzt und in Anspruch genommen wird;
2. Nach den allgemeinen Vorschriften der Leistungsort außerhalb Deutschlands läge, die Dienstleistung aber tatsächlich in Deutschland genutzt und in Anspruch genommen wird.

In diesen Fällen werden die normalen Leistungsortregeln außer Acht gelassen, und die Dienstleistung gilt als dort erbracht, wo sie tatsächlich genutzt und in Anspruch genommen wird.

Wenn die Dienstleistung tatsächlich in Deutschland genutzt und in Anspruch genommen wird, kann der Leistende verpflichtet sein, sich in Deutschland für Umsatzsteuerzwecke zu registrieren.

Dienstleistungen, die unter Fall 1 fallen, sind insbesondere:

- Kurzfristige Vermietung eines Schienenfahrzeugs, Busses oder Straßenfahrzeugs, das ausschließlich für den Transport von Gütern bestimmt ist, wenn diese Dienstleistung von einem in Deutschland registrierten Unternehmen für einen Geschäftskunden außerhalb der EU erbracht wird, der die Dienstleistung außerhalb der EU nutzt;
- Güterbeförderung oder damit verbundene Dienstleistungen wie Be- und Entladen, Umschlag oder ähnliche Tätigkeiten;
- Arbeiten an beweglichen körperlichen Gegenständen sowie deren Bewertung;
- Erbringung bestimmter touristischer Dienstleistungen oder Dienstleistungen im Zusammenhang mit Handelsveranstaltungen (z. B. Messen, Ausstellungen).

Dienstleistungen, die unter Fall 2 fallen, wenn sie von einem Unternehmen außerhalb der EU erbracht werden, sind insbesondere:

- Kurz- oder langfristige Vermietung eines Beförderungsmittels;
- Telekommunikationsdienstleistungen;
- Bestimmte Dienstleistungen an juristische Personen des öffentlichen Rechts (mit Ausnahme des Zugangs und der Übertragung über Gas- und Stromnetze sowie damit verbundener Dienstleistungen).

[11.82]

Rundfunk-, Telekommunikations- und elektronisch erbrachte Dienstleistungen

Für Telekommunikations-, Rundfunk- und Fernsehdienstleistungen sowie für elektronisch erbrachte Dienstleistungen an Verbraucher gelten besondere Vorschriften.

Der Leistungsort dieser sogenannten „BTE-Dienstleistungen“ liegt im Land, in dem der Kunde ansässig ist (seinen Sitz hat).

In der Praxis hat der Leistende somit die Möglichkeit, sich im Land des Leistungsortes für Umsatzsteuerzwecke zu registrieren oder das One-Stop-Shop-Verfahren (OSS) zu nutzen. Einzelheiten zur OSS-Registrierung in Deutschland sind in Abschnitt 11.52 beschrieben.

[11.83]

Vorsteuererstattung für Unternehmen außerhalb Deutschlands

Die allgemeinen Regeln des Leistungsortes (siehe 11.79) gelten, sofern der Lieferschwelldenwert (11.57) Anwendung findet und nicht aufgehoben wurde.

Wenn Dienstleistungen an Geschäftskunden (B2B) erbracht werden, unterliegen diese nicht der deutschen Umsatzsteuer, und die Steuerpflicht geht im Rahmen des Reverse-Charge-Verfahrens auf den Leistungsempfänger über.

Vorsteuererstattung für Unternehmen aus EU-Mitgliedstaaten

Unternehmen aus anderen EU-Mitgliedstaaten, die in Deutschland im Rahmen ihrer Geschäftstätigkeit Umsatzsteuer gezahlt haben, können eine Erstattung dieser Steuer beantragen.

Zur Antragstellung berechtigt ist ein Unternehmen, das keine feste Niederlassung in Deutschland hat und:

- keine steuerpflichtigen Lieferungen oder Dienstleistungen in Deutschland ausführt, oder nur bestimmte steuerbefreite Umsätze im Zusammenhang mit Ausfuhrlieferungen; oder
- ausschließlich Dienstleistungen erbringt, für die in Deutschland das Reverse-Charge-Verfahren gilt; oder
- ausschließlich Dienstleistungen im Bereich des individuell besteuerten Personenverkehrs erbringt; oder
- ausschließlich innergemeinschaftliche Erwerbe und anschließende Lieferungen nach dem vereinfachten Dreiecksgeschäft (siehe 11.66) tätigt; oder
- ausschließlich steuerpflichtige Lieferungen im Rahmen des OSS-Systems (siehe 11.52) meldet.

Anträge müssen elektronisch bei der Umsatzsteuerbehörde des Ansässigkeitsstaates eingereicht werden, bis spätestens 30. September des Folgejahres.

Der Antrag darf sich nicht auf einen Zeitraum von mehr als einem Kalenderjahr und nicht von weniger als drei Monaten erstrecken (außer wenn der Rest des Jahres oder das ganze Jahr betroffen ist).

Mindestbetragsgrenzen müssen eingehalten werden; Anträge müssen vollständig und fristgerecht eingereicht werden.

Die in Deutschland gezahlte Vorsteuer auf Waren und Dienstleistungen kann erstattet werden, mit Ausnahme von:

- falsch berechneter Umsatzsteuer;
- Umsatzsteuer auf nicht-unternehmerische Verwendungen.

Vorsteuer auf Aufwendungen, die ganz oder teilweise für steuerbefreite Tätigkeiten genutzt werden, wird anteilig eingeschränkt.

Rechnungen müssen eingescannt und beigelegt werden, wenn der Betrag der Rechnung übersteigt:

- 250 € bei Kraftstoffkäufen.

Deutschland – Vorsteuererstattung für Unternehmen außerhalb Deutschlands

Deutschland erstattet die gezahlte Umsatzsteuer an Unternehmen, die in Deutschland Umsatzsteuer auf geschäftliche Ausgaben entrichtet haben, wenn der erstattungsfähige Betrag über 1 000 € liegt (für sonstige Waren und Dienstleistungen).

Die eingereichten Anträge werden geprüft, und die Entscheidung (Genehmigung oder vollständige/teilweise Ablehnung) wird elektronisch als Steuerbescheid übermittelt.

Die Zahlung soll innerhalb von zehn Arbeitstagen nach Ablauf des vierten Monats nach Einreichung des Antrags und Eingang aller Unterlagen erfolgen.
Bei Verspätung werden Zinsen berechnet.

Im Fall einer vollständigen oder teilweisen Ablehnung hat der Steuerpflichtige das Recht auf Einspruch.

Erstattungen sind ausgeschlossen für Umsatzsteuer, die sich auf steuerfreie Ausfuhrlieferungen bezieht, bei denen die Waren durch den Kunden oder einen Beauftragten transportiert oder versandt wurden. Ebenso ausgeschlossen ist die Umsatzsteuer auf steuerfreie innergemeinschaftliche Lieferungen oder solche, die nach den entsprechenden Vorschriften steuerfrei wären.

Anhang 11B: Mehrwertsteuerbefreiungen in Deutschland

Die Vorschriften über Mehrwertsteuerbefreiungen sind im deutschen Umsatzsteuergesetz (UStG) detailliert geregelt.

Nachfolgend werden die wichtigsten Begriffe und Beispiele aufgeführt.

Mehrwertsteuerbefreiung mit Recht auf Vorsteuerabzug für Gemeinkosten

Von der Mehrwertsteuer befreit, aber mit dem Recht auf Vorsteuerabzug für Gemeinkosten:

- Ausfuhrlieferungen von Waren und Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Ausfuhr.
 - Innergemeinschaftliche Lieferungen.
 - Verkäufe im Zusammenhang mit der See- und Luftfahrt sowie grenzüberschreitende Dienstleistungen.
 - Dienstleistungen an ausländische Unternehmen in Bezug auf importierte Waren zur vorübergehenden Verwendung.
 - Lieferungen von Gold an Zentralbanken.
 - Lieferungen an umsatzsteuerbefreite Lager sowie bestimmte Dienstleistungen an Waren, die sich in solchen Lagern befinden.
 - Vermittlungsleistungen in Bezug auf die oben genannten Tätigkeiten (mit Ausnahme innergemeinschaftlicher Lieferungen).
 - Vermittlung beim Transport von Personen mit Flugzeugen und Schiffen.
 - Vermittlung von Verkäufen in Drittländer (außerhalb der EU).
 - Verkäufe und Dienstleistungen der Deutschen Bundesbahn an ausländische Eisenbahnunternehmen.
 - Speisen und Getränke auf Schiffen zwischen inländischen und ausländischen Häfen.
 - Lieferungen und Dienstleistungen (außer neuen Fahrzeugen) an andere NATO-Staaten und deren Streitkräfte im Rahmen von Abkommen.
 - Lieferungen und Dienstleistungen an diplomatische Missionen der EU-Mitgliedstaaten.
-

Mehrwertsteuerbefreiung ohne Recht auf Vorsteuerabzug für Gemeinkosten

Von der Mehrwertsteuer befreit ohne das Recht auf Vorsteuerabzug für Gemeinkosten:

- Gewährung und Vermittlung von Darlehen.
- Transaktionen im Zusammenhang mit Konten, Zahlungen, Überweisungen, Schulden, Schecks und anderen Finanzinstrumenten (mit Ausnahme des Inkassos).
- Transaktionen und Vermittlung im Zusammenhang mit Anteilen an Gesellschaften.
- Übernahme von Krediten, Bürgschaften und anderen Sicherheiten.
- Lieferung von Post- und Fiskalmarken sowie ähnlichen Erzeugnissen.
- Lieferung, die als Lieferung an den Betreiber eines Online-Marktplatzes gilt, im Rahmen bestimmter Fernverkäufe.
- Lieferungen, die der Stempelsteuer unterliegen (mit Möglichkeit der Umsatzsteuerpflicht für gewerbliche Vermietung).
- Versicherungs- und Rückversicherungsdienstleistungen sowie die damit verbundene Vermittlung.

- Vermietung von Grundstücken und Gebäuden (mit Ausnahme der kurzfristigen Vermietung in Hotels, auf Campingplätzen oder Parkplätzen).
- Erbringung medizinischer Leistungen, Ausübung medizinischer Berufe und sozialer Dienstleistungen.
- Lieferung von menschlichen Organen, Blut und Milch.
- Sozial- und Wohlfahrtsdienste.
- Dienstleistungen, die von Pflege- und Betreuungseinrichtungen erbracht werden.
- Bestimmte Leistungen zwischen Organisationseinheiten politischer Parteien.
- Lieferungen oder Dienstleistungen, die von blinden Personen erbracht werden.
- Kulturelle Dienstleistungen (Theater, Orchester, Museen, botanische Gärten usw.).
- Dienstleistungen privater Schulen und Lehrkräfte mit zertifiziertem Bildungscharakter.
- Unterkunft, Verpflegung und Ausbildung von Jugendlichen unter 27 Jahren zu Betreuungs- und Bildungszwecken.
- Dienstleistungen von Jugendherbergen und Wohltätigkeitsorganisationen.
- Leistungen von Ordensmitgliedern zu wohltätigen, religiösen oder erzieherischen Zwecken.

Anhang 11C: Ermäßigter Mehrwertsteuersatz in Deutschland

Der ermäßigte Mehrwertsteuersatz von 7 % wird in Deutschland auf folgende Waren und Dienstleistungen angewendet (nicht vollständige Liste):

- Lebende Tiere, nämlich: Maultiere und Esel; Hausrinder (einschließlich Zuchttiere); Hausschweine (einschließlich Zuchttiere); Hausschafe (einschließlich Zuchttiere); Hausziegen (einschließlich Zuchttiere); Geflügel (Hühner, Enten, Gänse, Truthähne und Rebhühner); Hauskaninchen; Tauben; Bienen; sowie Blindenführhunde.
 - Fleisch und genießbare Schlachtnieberzeugnisse.
-
- Fische und Krebstiere, Weichtiere und andere aquatische Wirbellose, mit Ausnahme von Zierfischen, Hummern, Austern und Schnecken.
 - Milch und Milcherzeugnisse; Eier von Geflügel und Eigelb, ausgenommen ungenießbare Eier und Eigelb; natürlicher Honig.
 - Andere tierische Erzeugnisse, wie Mägen von Haus- und Geflügeltieren, Knochen usw.
 - Zwiebeln, Knollen, Wurzeln und Rhizome im Ruhezustand, wachsend oder blühend; Chicorée-Pflanzen und deren Wurzeln.
 - Andere lebende Pflanzen, einschließlich ihrer Wurzeln, Stecklinge und Ausläufer; Pilzmyzel.
 - Blumen, Blütenknospen und geschnittene Knospen zum Binden von Sträußen oder zu dekorativen Zwecken, frisch.
 - Blätter, Zweige und andere Pflanzenteile ohne Blüten und Knospen sowie Gräser, Moose und Flechten, frisch, zu dekorativen Zwecken.
 - Gemüse, Pflanzen, Wurzeln und Knollen, die zu Ernährungszwecken verwendet werden, wie z. B.:
 - frische oder gekühlte Kartoffeln,
 - frische oder gekühlte Tomaten,
 - frische oder gekühlte Zwiebeln, Schalotten, Knoblauch, Lauch und andere Zwiebelgewächse,
 - frischer oder gekühlter Kohl, Blumenkohl, Kohlrabi, Wirsing und ähnliche essbare Pflanzen,

- frischer oder gekühlter Salat (*Lactuca sativa*) und Chicorée (*Cichorium spp.*),
- frische oder gekühlte Karotten, Rüben, Rote Bete, Sellerie, Radieschen und ähnliche essbare Wurzeln,
- frische oder gekühlte Gurken und Gewürzgurken,
- frische oder gekühlte Hülsenfrüchte, auch ungeschält.